

NORMATIVE ORDERS

Cluster of Excellence at Goethe University Frankfurt/Main

Normative Orders Working Paper
03/2011

**Konstitutive Regeln– normativ oder nicht? Ein
Blick auf ihre Rolle in Praktiken**

Dr. Gerson Reuter

Cluster of Excellence

The Formation of Normative Orders

www.normativeorders.net

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Institut für Philosophie, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt am Main

g.reuter@em.uni-frankfurt.de

Konstitutive Regeln – normativ oder nicht? Ein Blick auf ihre Rolle in Praktiken

von Gerson Reuter

Abstract

Der Text *Konstitutive Regeln – normativ oder nicht? Ein Blick auf ihre Rolle in Praktiken* geht der Frage nach, ob – und wenn ja, in welcher Weise – konstitutive Regeln normativ sind. Die Herausforderung besteht darin, dass diese Regeln bzw. ihre Befolgung womöglich durchweg in nicht-normativen Begriffen beschrieben werden können – nämlich im Wesentlichen als Erfüllung notwendiger und/oder hinreichender Bedingungen. Natürlich kann man, aus welchen Gründen auch immer, jederzeit fordern, einer konstitutiven Regel Folge zu leisten. Aber damit würde Normativität ‚von außen‘ an solche Regeln herangetragen; in Frage steht aber, ob diese Regeln selbst normativ sind. Für eine derartige ‚interne‘ Normativität spricht sicherlich unser Umgang mit diesen Regeln und auch unser alltägliches Reden über sie. So beschreiben wir in unserer Alltagspraxis etwa das Befolgen von Spielregeln (als Paradebeispiele für konstitutive Regeln) als etwas, das korrekt ist oder getan werden soll – und Abweichungen entsprechend als Verletzungen. Der Überlegungsgang des Textes ist zweigeteilt: In einem ersten Schritt werden einige Arten von konstitutiven Regeln unterschieden. Der systematische Ertrag dieser begrifflichen Überlegungen besteht in dem Vorschlag, dass manche Arten von konstitutiven Regeln ganz problemlos als auch normative Phänomene charakterisierbar sind, andere hingegen nicht. In einem zweiten Schritt wird vor allem zu zeigen versucht, dass einige der wirklichen ‚Problemfälle‘ konstitutiver Regeln zumindest als *schwach-normative* Regeln beschrieben werden können (im Unterschied zu *stark-normativen* Phänomenen wie Verpflichtungen oder Verbote). Die ‚schwache Normativität‘ dieser Regeln kommt zum Vorschein, wenn man ihre Rolle in Praktiken betrachtet – insbesondere die Art und Weise, wie sich Akteure in diesen Praktiken unter Berufung auf konstitutive Regeln *kritisieren*, ohne sich dabei bereits als verpflichtet zu behandeln, diese Regeln zu befolgen.

1. Vorbemerkungen

Konstitutive Regeln (oder konstitutive Normen) sind ein sperriges Phänomen. Manche Autoren glauben, sie ließen sich nicht ausreichend trennscharf von anderen Regeln (oder Normen) abgrenzen.¹ Andere meinen überdies, es gebe konstitutive Regeln gar nicht.² Wiederum andere bestreiten, dass konstitutive Regeln in eine Normtypologie gehören, weil sie keinerlei ‚substantielle‘ Normativität aufweisen.³

Diese Sachlage ist verwirrend. Nun ist es allerdings nicht so, dass hinlänglich klar wäre, *worüber* eigentlich gestritten wird. Man verzerrte die Debatte, unterstellte man, es bestünde Einigkeit darüber, was der Gegenstand überhaupt ist, über den man kontrovers diskutiert. Meist dient John Searles Unterscheidung zwischen konstitutiven und regulativen Regeln als Aufhänger.⁴ In solchen Fällen ist der Gegenstand natürlich hinlänglich klar umgrenzt: Es ist eben Searles Begriff konstitutiver Regeln. Eine Kritik an diesem Begriff hat dann jedoch eine ebenso begrenzte Reichweite; sie trifft eben nur diesen searlschen Begriff.

Ich gehe davon aus, dass mit der Rede von konstitutiven Regeln interessante Phänomene anvisiert werden, über die sich theoretisch Erhellendes sagen lässt. Diese Annahme muss natürlich eingeholt werden. Das ist das erste Ziel des Aufsatzes. Angestrebt werden in einem *ersten Schritt* also primär einige begriffliche Klärungen. Auf dieser Grundlage soll dann in einem *zweiten Schritt* der Frage nachgegangen werden, ob konstitutive Regeln in einem interessanten Sinn normativ zu charakterisierende Phänomene sind.⁵

Die begrifflichen Klärungen setzen mit dem nächsten Abschnitt ein (Abschnitt 2). Als Aufhänger dienen Searles Begriff der konstitutiven Regel und die Frage, warum die Verbindung der beiden Merkmale, konstitutiv *und* normativ zu sein, überhaupt ein Problem darstellt. Im Zuge dieser Überlegungen werde ich zumindest die Grundidee des searlschen Begriffs zu verteidigen versuchen. Dabei bleiben die begrifflichen Klä-

¹ Siehe z.B. Raz (2006) und Rubens (1997).

² Siehe z.B. Bittner (2006).

³ Eine einflussreiche Normtypologie, in der konstitutive Regeln einen Platz haben, stammt von Georg Henrik v. Wright (siehe v. Wright [1963]). Eine Kritik der Annahme, dass eine Norm zugleich konstitutiv und normativ sein kann, findet sich beispielsweise in Glüer & Pagin (1999). Ihre Diskussion beschränkt sich jedoch auf sogenannte sprachliche Normen (Regeln).

⁴ Siehe Searle (1969) und Searle (1995).

⁵ Eine kurze, nicht unwichtige terminologische Bemerkung: Hier und im Folgenden verwende ich den Ausdruck „Regel“ (und „konstitutive Regel“) statt des Ausdrucks „Norm (und „konstitutive Norm“). Diese Wahl ist jedoch eher eine terminologische Notlösung, weil letztlich vorgeschlagen werden soll, dass das Merkmal, konstitutiv zu sein, sowohl von ‚Entitäten‘ erfüllt werden kann, die typischerweise als Regeln bezeichnet werden (z.B. Spielregeln), als auch von solchen, die man klarerweise zu den Normen rechnen würde (z.B. Verbote). Die Alternative „konstitutive Norm“ ist jedoch noch irreführender. Denn *es steht ja gerade in Frage*, ob konstitutive Regeln (oder eben Normen) den Titel ‚Norm‘ überhaupt *verdienen*. Wenn hier also von konstitutiven Regeln die Rede ist, sollte bedacht werden, dass damit ein weites und loses Spektrum an Regeln und Normen anvisiert wird, die nur insofern eine eigene Klasse bilden, als sie eine konstitutive Funktion aufweisen.

rungen aber nicht stehen. Die zentrale Idee dieses Abschnitts lautet, dass sich das Merkmal, konstitutiv zu sein, vor allem an der *Funktion* (oder Rolle) von Regeln in und für *Praktiken* festmachen lässt.⁶ Regeln sollen somit weitgehend nicht als ‚isolierte Phänomene‘ betrachtet werden, sondern in ihrer Einbettung in größere Handlungszusammenhänge, verknüpft mit weiteren Regeln (oder Normen).⁷ Der Versuch, diese Idee auszubuchstabieren, wird letztlich in einigen Differenzierungsvorschlägen resultieren. Der Begriff der konstitutiven Regel wird dabei insofern aufgefächert, als *verschiedene Arten konstitutiver Funktionen* unterschieden werden.⁸

Diese primär begriffliche Arbeit soll bereits einen systematischen Ertrag abwerfen: So wird sich zeigen, dass in etlichen Fällen Regeln eine konstitutive Funktion haben und *zugleich* durchaus normativ sein können. Es gibt demnach ein Spektrum *unproblematischer Fälle* einer Verbindung der beiden Merkmale, konstitutiv und normativ zu sein. Daneben sollen die begrifflichen Vorschläge aber auch erlauben, genauer zu fassen, inwiefern (und wann) sich das Merkmal einer Regel, konstitutiv zu sein, nicht damit verträgt, dass sie auch normativ ist. Es gibt also auch ein Spektrum *problematischer Fälle*.

Ein solcher problematischer Fall wird anschließend näher betrachtet. Entlang des altbekannten – und fast überstrapazierten – Beispiels von *Spielregeln* soll ausgelotet werden, inwiefern selbst in einem derartigen problematischen Fall die konstitutive Funktion von Regeln durchaus mit einer ‚normativen Rolle‘ einhergehen kann (Abschnitt 3). Die methodologische Leitidee dieser Überlegungen besagt, dass eine Betrachtung von *Weisen des Kritisierens* von Handlungen in Praktiken Aufschlüsse über die Normativität von Regeln in diesen Praktiken gestattet. Warum dieses Vorgehen? Die Einübung in Praktiken – und natürlich auch die kompetente Ausführung von Praktiken – geschieht nie in einem gänzlich begründungsfreien Raum. Handlungen sind potentiell immer kritisierbar, gerade im Hinblick auf ihren ‚Ort‘ innerhalb einer spezifischen Praxis. Handlungen in Spielpraktiken bilden dabei keine Ausnahme. Weisen von Kritik und die Reaktionen auf diese Kritik im Rahmen einer Praxis sind, so könnte man sagen, der *Ort*, an dem die normative ‚Verfasstheit‘ einer Praxis

⁶ Diese Idee findet sich bereits in Rawls (1955). Kathrin Glüer und Peter Pagin (in Glüer & Pagin [1999]) kontrastieren diese Idee dem (weit bekannteren) searlschen Begriff konstitutiver Regeln, ohne allerdings die Tauglichkeit der Überlegungen Rawls' wirklich auszuloten.

⁷ Damit greife ich auch eine Idee von Joseph Raz auf, wonach Normen typischerweise in Normensystemen auftreten (siehe Raz [2006]).

⁸ Es wird beispielsweise auch ersichtlich, dass Normen *verschiedenster Normtypen* in manchen praktischen Zusammenhängen eine konstitutive Rolle spielen können. So wird sich herausstellen, dass beispielsweise auch Verbote oder Erlaubnisse eine konstitutive Rolle spielen können, obgleich sie – insbesondere aufgrund ihrer Form – in herkömmlichen Normtypologien von konstitutiven Regeln unterschieden werden.

sichtbar wird. Regeln sind nicht ‚an sich‘ normativ, sondern allenfalls in ihrer Rolle in einer Praxis. Und diese Rolle haben sie nur, sofern Praxisteilnehmer diese Regeln auf eine bestimmte Weise behandeln – und somit letztlich *sich und andere Teilnehmer* auf eine bestimmte Weise behandeln.⁹ Wenn konstitutive Regeln – oder besser: Regeln mit einer konstitutiven Funktion – eine wie auch immer geartete Normativität aufweisen sollten, steht also zu erwarten, dass sie sich in Weisen der Kritik und Begründung von Handlungen zeigt.¹⁰

Noch eine terminologische Vorbemerkung, bevor ich in die Diskussion einsteige. Es sollte zumindest kurz angedeutet werden, wonach überhaupt gesucht wird, wenn in Frage steht, ob konstitutive Regeln *normativ* sind. Der Ausdruck „normativ“ ist natürlich schillernd und wird in der einschlägigen Literatur verschieden verwendet. Ich orientiere mich im Folgenden primär an zwei Redeweisen über normative Merkmale: erstens – und vornehmlich – an dem Merkmal vieler Handlungsanweisungen, bestimmte Handlungen zu *fordern*, zweitens aber auch an dem Merkmal von Handlungen, im Lichte von Regeln *korrekt* oder *nicht korrekt (falsch)* zu sein. Zumindest das erste Merkmale bedarf sicher noch ein paar ergänzender Bemerkungen: Diese Art von normativem ‚Zwang‘ wird vor allem in Formulierungen artikuliert, wonach wir etwas tun *sollen*, *verpflichtet* sind, etwas zu tun, oder auch etwas tun ‚*müssen*‘.¹¹ Die Musterfälle für diese sogenannte *präskriptive Normativität* sind Imperative (ob nun unbedingte Imperative der Form ‚Tue X‘ oder bedingte Imperative der Form ‚Unter den Bedingungen B, tue X‘).¹² Allerdings – und das ist entscheidend – sollen hier ausdrücklich *verschieden starke Varianten* normativer Anforderungen zugelassen werden. Sehr generell (und vage) gesagt, gilt die Suche nach der Normativität von Regeln mit konstitutiver Rolle der Suche danach, ob konstitutive Regeln Akteure in dem, was sie tun, *binden*. Dass (viele) konstitutive Regeln *im direkten Vergleich* zu

⁹ Diesen Blick auf normative Phänomene könnte man – in der Terminologie Robert Brandoms – einen *pragmatic phenomenalism* nennen (siehe Brandom [1994]). Das soll jedoch nur eine sehr grobe Einordnung sein. (Auch verpflichtet einen diese theoretische Haltung gegenüber Normen keinesfalls auf das theoretische Programm in Brandoms *Making It Explicit*.)

¹⁰ Wenn man bereits den Begriff der konstitutiven Regel durch einen Verweis auf die Funktion von Regeln in der Ausübung von Praktiken erläutert, ist es im Grunde ein naheliegender Schritt, ihre (vorgebliche) Normativität auf der Grundlage einer möglichst reichhaltigen Beschreibung des Umgangs mit diesen Regeln zu untersuchen.

¹¹ Mit der Rede von normativen *Zwängen* (oder später auch von einem normativen *Druck*) ist nicht unterstellt, dass normative Anforderungen auf irgendwelche psychischen Faktoren reduzierbar wären. Es sind im Kern stilistische Varianten für den Begriff der normativen *Anforderung* ohne (sonderliches) systematisches Gewicht.

¹² Und wie steht es um den *Zusammenhang* der Merkmale von Handlungen, etwas zu sein, was getan werden soll, und etwas zu sein, dessen Ausführung im Lichte einer Regel korrekt ist? Das ist schwierig zu beantworten. Auseinanderhalten sollte man die beiden Merkmale auf jeden Fall. Denn beispielsweise ist sicher nicht alles, was gemäß einer Regel korrekt ist, auch etwas, was getan werden soll. Vielleicht ist folgende Behauptung ausbaufähig: Angenommen, ein Verhalten des Typs V sei gemäß einer Regel R in einem bestimmten Kontext K korrekt; dann ist V (in K) etwas, das ein Akteur A zeigen soll, wenn A (generell oder hinsichtlich K) verpflichtet ist das zu tun, was korrekt ist (oder ‚schwächer‘: wenn A in K das tun möchte, was korrekt ist).

Imperativen den Eindruck erwecken, ihnen fehle jegliche Normativität, verwundert im Grunde nicht. Gleichwohl könnte es sein, dass sie Akteure auf irgendeine ‚*abgeschwächte*‘ Weise binden und insofern, so könnte man sagen, *schwach normativ* sind.¹³

2. Das Problem konstitutiver Regeln und einige begriffliche Vorschläge

Warum wird darüber gestritten, ob konstitutive Regeln *überhaupt* eine Art von Normativität aufweisen und insofern die Bezeichnung ‚Norm‘ verdienen? Was genau ist eigentlich das Problem? Der strittige Punkt kann sicherlich verschieden formuliert werden. Eine Weise der Problemexposition knüpft an die einflussreiche Analyse Searles an. Ihm zufolge haben konstitutive Regeln für Handlungen die Form ›*X zu tun, zählt in Kontext K als Y-Handlung*‹.¹⁴ Sofern eine solche Regel Geltung hat (bzw. akzeptiert ist), kann ein Akteur die Handlung eines bestimmten Typs ausführen, *indem* er eine Handlung eines anderen Typs ausführt. (So zählt beispielsweise ein Tritt gegen einen auf einem Elfmeterpunkt liegenden Ball in bestimmten Situationen eines Fußballspiels als Ausführung eines Strafstoßes; und aufgrund dessen kann ein Spieler eine solche Strafstoß-Handlung vollziehen, *indem* er in einer dafür geeigneten Situation einen Tritt des fraglichen Typs ausführt.)

Der Verdacht, derartige konstitutive Regeln besäßen womöglich keinerlei Normativität, drängt sich beispielsweise auf, wenn man sich fragt, was solche Regeln überhaupt von *Standards* unterscheidet, anhand derer man Gegenstände in bestimmte Klassen gruppiert, so dass diese Gegenstände *gemäß* einem Standard als A-Dinge, B-Dinge usw. *zählen*.¹⁵ Sie weisen eine offenkundige Verwandtschaft auf: Sowohl Standards als auch konstitutive Regeln (im Sinne Searles) scheinen eine

¹³ Doch noch zwei knappe Vorbemerkungen: Aus meinen Überlegungen völlig ausgeklammert sind Gesetze und moralische Normen. Über sie und ihre gegebenenfalls konstitutive Rolle in manchen Kontexten habe ich nichts zu sagen. Mit dieser Auslassung verknüpft ist ferner mein Interesse an der konstitutiven Rolle von Regeln und Normen in Praktiken (möglichst) *ohne institutionellen Rahmen* oder *institutionelle Verankerungen* bzw. mit einer nur sehr losen und kargen derartigen Verankerung. (Das erklärt zumindest, weshalb ich mich nicht um Gesetze kümmere.) Wenn ich beispielsweise über Handlungen in einem Fußballspiel und Fußballregeln schreibe, sollte man eher an ein lockeres Freizeitspiel im Park als an ein Bundesligaspiel denken. Der Grund ist, dass ich primär herausfinden möchte, ob durch die Art und Weise der Behandlung konstitutiver Regeln durch Praxisteilnehmer diese Regeln einen normativen Druck entwickeln. (Für diese Normativität werde ich später den Begriff der *praxis-internen Normativität* einführen). Institutionelle Rahmenbedingungen haben oft eigene Mechanismen (häufig verknüpft mit der Androhung von Sanktionen), um Regeln einer Praxis Geltung zu verschaffen bzw. Praxisteilnehmer zu verpflichten, sich an die Regeln zu halten. (Das wäre dann eher eine Art *praxis-externe Normativität* – weil ihre Quelle, der institutionelle Rahmen, eher etwas der Praxis Externes ist, zumindest verglichen mit den Praxisteilnehmern und ihren Handlungen.)

¹⁴ Siehe Searle (1969) und Searle (1995). Die searsche Formel ist eigentlich genereller formuliert (›*X zählt in Kontext K als Y*‹), weil sie zur Analyse der Konstitution nicht nur von Handlungen, sondern auch von verschiedensten sozialen Entitäten verwandt werden soll. Im Folgenden geht es mir jedoch primär um die Konstitution von Handlungen.

¹⁵ Standards im diesem Sinn sollten demnach deutlich von *Idealen* unterschieden werden. Siehe zum Begriff des Standards beispielsweise Schnädelbach (1992).

klassifikatorische Leistung zu vollbringen. Sie gestatten es, Entitäten zu Klassen (oder Arten) zusammenzugruppieren – seien es nun Handlungen oder auch andere Gegenstände. Und genau diese Verwandtschaft zwischen Standards und konstitutiven Regeln, sollte sie bestehen, gefährdet die Annahme, konstitutive Regeln seien überhaupt normativ zu charakterisierende Regeln. Denn Standards sind *nicht* normativ. Weder geben sie an, was zu tun korrekt oder nicht korrekt ist, noch sagen sie etwas darüber aus, was der Fall sein oder was getan werden sollte (oder muss). Und sie weisen auch – isoliert betrachtet – keine Implikationen darüber auf, was getan werden oder was der Fall sein sollte. Gegenstände (auch Handlungen) *entsprechen* Standards lediglich – oder entsprechen ihnen nicht. Natürlich kann man – aus welchen Gründen auch immer – fordern, bestimmte ‚Entitäten‘ sollten einem Standard entsprechen. Dann träfe zu, dass Gegenstände dem fraglichen Standard entsprechen und somit auf eine bestimmte Weise *sein sollten* bzw. es *korrekt* wäre, dem Standard zu entsprechen. Eine solche Forderung wäre jedoch ein *Zusatz* zu dem betreffenden Standard. Und Gleiches scheint auf konstitutive Regeln des searlschen Typs zuzutreffen.

Aus diesem Grund scheinen konstitutive Regeln des searlschen Typs auch nicht *verletzt* bzw. *übertreten* werden zu können. Denn dass eine Regel R mit der Ausführung einer Handlung übertreten werden kann, heißt (und setzt voraus), dass es möglich ist, eine Handlung auszuführen, die *im Lichte von R* falsch ist (oder im Lichte von R nicht hätte getan werden sollen). Wenn ein Akteur jedoch weiß, dass er gemäß einer searlschen konstitutiven Regel eine H-Handlung durch den Vollzug einer H*-Handlung ausführen kann, er jedoch eine H*-Handlung unterlässt und stattdessen eine andere Handlung vollzieht (oder gar keine), hat er lediglich etwas nicht getan, was für eine H-Handlung *notwendig* und *hinreichend* (oder nur hinreichend) ist.¹⁶ Entsprechend wäre die Ausführung einer solchen Handlung bzw. das Unterlassen einer H*-Handlung auch *nicht allein im Lichte von R kritikwürdig*. Erst wenn eine *zusätzliche* normative Forderung an den Akteur ergehen würde, gemäß der eine H*-Handlung oder H-Handlung korrekt wäre (oder ausgeführt werden sollte), wäre das Unterlassen einer solchen Handlung ein berechtigter Anlass für Kritik. Diese Unterlassung wäre dann allerdings *im Lichte dieser zusätzlichen Norm* kritikwürdig. Und

¹⁶ Diesen Aspekt einer fehlenden Normativität konstitutiver Regeln beschreiben Kathrin Glüer und Peter Pagin folgendermaßen: „The constitutive rule identifies one type of action as generated by another, i.e., says that you count as performing the one by performing the other. Suppose that the rule is ‚Doing θ in C counts as doing Φ ‘. The agent accepts this rule, and now the question is what counts as complying with the rule and what as violating it. And the answer in both cases is: nothing.” (Glüer & Pagin [1999], S.217/218.)

diese zusätzliche Norm wäre es, die der Akteur mit einer solchen Handlung verletzte – und *nicht* die konstitutive Regel.¹⁷

Sollte man also tatsächlich gänzlich darauf verzichten, das Verhältnis zwischen konstitutiven Regeln und Handlungen normativ zu beschreiben? Diese Konsequenz scheint zu radikal und auch übereilt gezogen zu sein. Denn würde man nicht beispielsweise sagen wollen, *klarerweise* habe ein Schachspieler, der seinen Läufer mitten im Spiel vertikal bewegt, die Spielregeln direkt *verletzt* und verdiene, kritisiert zu werden? *Sollte* er nicht den Läufer auf eine bestimmte Weise bewegen? Wäre es nicht *korrekt*, ihn auf diese Weise zu bewegen? Gerade ein Blick auf unsere konkreten *Spielpraktiken* lässt gewiss Zweifel an der Behauptung aufkommen, konstitutive Regeln besäßen keinerlei Normativität.

Wie könnte man an dieser Stelle weiterkommen? Um auszuloten, ob Regeln zugleich konstitutiv und normativ sein können, sollte noch etwas begriffliche Vorarbeit investiert werden. Die Schwierigkeit zu sehen, inwiefern konstitutive Regeln normativ sein können, ist zwar nicht wirklich ein bloßes Artefakt der Analyse Searles. Aber zumindest die ‚zählt-als-Formel‘, in der sich die Analyse bündelt, ist wenig hilfreich, um mit der Beantwortung dieser Frage voranzukommen.¹⁸ Denn Regeln dieser Form wirken nun einmal eher wie Aussagen über Klassifikationsgepflogenheiten in einer Praxis. Sie geben nicht wirklich an, was man wann oder zu welchem Zweck *tun* muss (oder kann).¹⁹ ‚Handlungsbezogener‘ lassen sich solche konstitutiven Regeln jedoch formulieren, wenn man ihre ‚konstitutive Funktion‘ aus der Perspektive einer Person artikuliert, die einer anderen Person zu erklären versucht, was man tun muss (oder kann), um eine bestimmte Handlung – eventuell als Bestandteil einer umfassenden Praxis – auszuführen. Dann könnten die searlschen konstitutiven Regeln ungefähr die Form annehmen:

Ein Akteur muss (kann) eine Handlung des Typs H* (in einem Kontext K) ausführen, um damit eine Handlung des Typs H zu vollziehen.

¹⁷ Wenn beispielsweise dank der Spielregeln des Schachspiels manche Bewegungen mit einer Holzfigur über ein Spielfeld als Züge des Läufers zählen, ist allein damit nicht gesagt, dass bestimmte Züge korrekt wären oder man diese Holzfigur auf eine bestimmte Weise bewegen sollte. Man kann diese Holzfigur auch zum Schnitzen verwenden, ohne dadurch gegen etwas zu verstoßen, das man hätte tun sollen oder das zu tun korrekt gewesen wäre. In einem solchen Fall würde man eben schlicht keinen Zug innerhalb eines Schachspiels ausführen. Das zumindest ist der Verdacht.

¹⁸ An dieser Stelle sollte allerdings erwähnt werden, dass Searle selbst dieser Formel nicht wirklich zutraut, systematische Arbeit zu leisten. (Siehe Searle & Smith [2003].)

¹⁹ Regeln in der ‚searlschen Form‘ sind also alles andere als Handlungsanweisungen. Allenfalls kann man aus ihnen Handlungsanweisungen entwickeln.

Eine solch ‚handlungsbezogenerer‘ Formulierung lässt sich auch für solche Regeln bewerkstelligen, die nicht ausdrücklich Handlungstypen korrelieren, sondern *Gegenstandstypen*. Man stelle sich beispielsweise eine Mini-Praxis von Kindern vor (einen Fall von ‚*pretend play*‘), die darin besteht, einen Löffel so zu behandeln, als sei er ein Telefon. Um an dieser Praxis teilzunehmen, muss man den Löffel als ein Telefon behandeln – also mit dem Löffel Handlungen ausführen, die man typischerweise mit einem Telefon ausführt. Das Searle-Schema ‚Der Löffel *zählt* in Kontext K als Telefon‘ ist nicht wirklich angemessen, um die ‚konstitutive Pointe‘ der Regel für diese Praxis zu formulieren. Denn wenn man dieses Spiel beispielsweise gemeinsam erfindet, verabredet man, den Löffel als Telefon zu *behandeln*. Man sagt, was man *tun* möchte. Und wenn das Spiel bereits etabliert ist und einem neuen Spielpartner erklärt werden soll, könnte man naheliegenderweise sagen: Das Spiel zu spielen, *besteht darin*, den (oder einen) Löffel als Telefon zu behandeln. Zu sagen, in diesem Spiel zähle der Löffel als Telefon, ist keine hinreichend hilfreiche Erklärung, weil sie nichts darüber sagt, was man in diesem Spiel *tut* bzw. *tun muss*. Natürlich kann man im Rahmen der Mini-Praxis auch zutreffend behaupten, dass der betreffende Löffel als Telefon zählt – und insofern ein Telefon ist. Aber letztlich zählt in der Praxis ein Löffel als Telefon, *weil* die Teilnehmer einen Löffel als Telefon behandeln wollen und entsprechend behandeln. (Es ist nicht damit getan, zu *glauben* oder sich *vorzustellen*, der Löffel sei ein Telefon.)²⁰

Mit einer stärker handlungsorientierten Formulierung des Gehalts konstitutiver Regeln ist aber noch nicht viel gewonnen, sondern allenfalls eine Überlegungsrichtung angedeutet. Denn noch ist nicht wirklich geklärt, worin das Merkmal, konstitutiv zu sein, genauer besteht. Um mit einer solchen Klärung voranzukommen, soll in einem nächsten Schritt die spezifische ‚zählt-als Formel‘ zur Seite gelegt und stattdessen die Idee aufgegriffen werden, dass sich konstitutive Regeln durch eine spezifische Funktion (oder Rolle) auszeichnen. Nicht unterstellt werden muss dabei, dass man diese Regeln allesamt anhand einer bestimmten Formel analysieren könnte (wie eben anhand derjenigen Searles oder auch irgendeiner anderen).

Was genau ist die *praktische Pointe* derjenigen konstitutiven Regeln, die Searles Analyse einfangen soll? Wozu dienen sie? Wir benötigen solche Regeln, um bestimmte Handlungen allererst ausführen zu können. Sie *ermöglichen* bestimmte *Ein-*

²⁰ Beispielsweise zu sagen, ein Löffel zähle als Telefon, lässt im Grunde – wenn auch nicht naheliegenderweise – offen, ob man den Löffel wirklich als Telefon *behandeln* soll. Der Witz des Spiels *könnte* auch darin bestehen, dass man sich vorstellt, der Löffel sei ein Telefon, dann aber mit dem Löffel zu essen anfängt („Ich esse mit dem Telefon!“).

zelhandlungen (Token eines Handlungstyps). An diese Rolle anknüpfend, lautet der Vorschlag für eine erste Art der konstitutiven Funktion von Regeln:

(T1) Eine Regel R hat eine *direkte konstitutive Funktion* für den Vollzug einer Einzelhandlung eines Typs H, wenn

(i) R darüber Aufschluss gibt, welche Handlung eines Typs H* man ausführen kann (oder muss), um eine Handlung eines Typs H auszuführen;

(ii) eine Handlung des Typs H* einer Person P in K *allein dadurch* eine Handlung des Typs H ist, dass P im Vollzug von H* R befolgt;

(iii) kein Bestandteil des durch den Ausdruck „H“ herausgegriffenen Ereignisses eine kausale Folge der H*-Handlung ist; und

(iv) es Handlungen des Typs H nicht gäbe, gäbe es keine Befolgungen von R oder Befolgungen alternativer Regeln R₁, ..., R_n, die ebenfalls eine durch die Bedingungen (i)-(iii) spezifizierte Rolle haben.²¹

Bedingung (ii) soll verdeutlichen, dass im Grunde nicht Regeln (oder ihre Gültigkeit) etwas konstituieren, sondern deren *Befolgung*. Es sind also immer (einzelne) *Handlungen*, die andere (einzelne) *Handlungen* konstituieren. Und Bedingung (i) festhalten, dass Akteure *nichts anderes tun müssen*, als eine Handlung des Typs H* zu vollziehen, um auch eine Handlung des Typs H auszuführen. (iii) hingegen versucht die Idee einzufangen, dass im Fall der Konstitution einer Handlung des Typs H durch eine Handlung des Typs H* auch die ‚Welt‘ nichts weiter dazu beitragen muss, damit die (dann) konstituierte Handlung vollzogen wird, *sofern* eine Handlung des Typs H* vollzogen worden ist und die ‚Welt‘ ihren Beitrag für den Vollzug *dieser* Handlung schon geleistet hat.²²

Ein theoretisch heikles Element in (T1) ist die Unterstellung, man könne konstitutiven Regeln *folgen*. Was sollte es überhaupt heißen, Regeln mit direkter konstitutiver Funktion zu folgen? Die Antwort versteht sich nicht von selbst, insbesondere weil zweifelhaft ist, ob solche Regeln überhaupt verletzt bzw. übertreten werden können. Und beides – die Möglichkeit der Befolgung einer Regel und die Möglichkeit des Übertretens der Regel – scheint ein *begriffliches Paket* zu bilden. Man kann nicht das

²¹ Gemäß Bedingung (iv) ist die Befolgung einer bestimmten Regel somit nicht zwangsläufig *notwendig* dafür, dass eine Handlung des Typs H vorliegt. Sie muss aber *hinreichend* sein. Es könnte also *alternative* Regeln geben, deren Befolgung ebenfalls darauf hinausläuft, eine Handlung dieses Typs auszuführen. Notwendig ist lediglich, dass die Ausführung einer Handlung des Typs H darin besteht, irgendeine derartige Regel zu befolgen. Diese Regeln gleichen sich somit darin, das Ausführen von Handlungen eines bestimmten Typs zu gestatten.

²² Vielleicht steckt (iii) bereits in (ii). Aber auch wenn man (ii) so lesen sollte, dass (iii) aus (ii) folgt, verdient (iii), wie ich finde, eine ausdrückliche Erwähnung.

eine Merkmal ohne das andere haben. Weil dieser Zweifel zum Kern des Problems konstitutiver Regeln gehört, kann an dieser Stelle kein ausführlicher Antwortversuch unternommen werden. Aber zumindest eine Anfangsidee oder eine Art ‚Minimal-Konzept‘ ist sicherlich vonnöten, um überhaupt weiterhin zur Rede vom Befolgen konstitutiver Regeln berechtigt zu sein.

Die Ausgangsidee für ein solches ‚Minimal-Konzept‘ besagt, dass konstitutive Regeln eine kausale und rationalisierende Rolle für Handlungen spielen können. Entsprechend können sie auf eine ähnliche Weise befolgt werden, wie man auch *gemäß Gründen* oder *aus Gründen* handeln kann.²³ Nicht vorausgesetzt werden muss dabei, dass man solche Regeln in einer ähnlichen Weise verletzen oder übertreten kann wie ‚typische Normen‘ – beispielsweise Verbote oder sonstige Verpflichtungen.

Erläutern lässt sich diese Idee am Beispiel der Regel des Fußballspiels, die darüber Auskunft gibt, wann und wo man gegen den Ball treten muss (H*-Handlung), um einen Strafstoß auszuführen (H-Handlung). Auf die Frage, warum ein Spieler einen Strafstoß ausführte (H-Handlung), dürfte der Verweis auf diese Regel (oder der Verweis auf die Kenntnis der Regel durch den Spieler) trivialerweise keine angemessene Antwort in Aussicht zu stellen. Der Spieler schoss den Strafstoß natürlich nicht deshalb, weil man auf eine bestimmte Weise einen Strafstoß schießt.²⁴ Anders sieht es aber aus, wenn man fragt, warum er gegen den Ball trat (H*-Handlung). In diesem Fall scheint der Verweis auf die Regel (dass man eben auf diese Weise einen Strafstoß schießt) eine erklärende und (schwach) begründende Funktion zu haben: Zum einen *rationalisiert* die Kenntnis (und Akzeptanz) der Regel durch den Spieler seine H*-Handlung. Dass man auf diese Weise einen Strafstoß schießt, und der Spieler von dieser ‚Ermöglichungsbedingung‘ weiß, *macht verständlich*, warum er eine H*-Handlung ausführte (er gegen den Ball trat). Zum anderen ist die Kenntnis der Regel aber auch *Teil einer kausalen Erklärung*, die aufzeigt, wie es dazu kam, dass der Spieler eine H-Handlung (und auch eine H*-Handlung) ausführte.

Bündeln lassen sich diese Bemerkungen durch den folgenden Vorschlag:

²³ Diese Idee macht sich den Umstand zunutze, dass ein vermutlich generelles Merkmal von Regeln (und Normen) darin besteht, ein Grund (oder Teil eines Grundes) sein zu können. Üblicherweise dürfte gelten, dass dann, wenn eine Person einer Regel (oder Norm) folgt, sie ein bestimmtes Verhalten zeigt, *weil* die Regel (Norm) dieses oder jenes besagt. Mit dieser Idee und der folgenden Erläuterung soll jedoch noch nichts über die (vorgebliche) Normativität konstitutiver Regeln gesagt sein. Es geht mir hier allein um den Versuch, ein ‚Minimal-Konzept‘ des Befolgens von Regeln mit direkter konstitutiver Funktion einzuführen.

²⁴ Der Spieler schießt den Strafstoß, weil der Schiedsrichter Strafstoß gepfiffen hat, er derjenige ist, der in seiner Mannschaft immer die Strafstöße schießt, er seine Mannschaft in Führung bringen will o.ä.

Gegeben, eine Regel R der Art ‚Um eine H-Handlung auszuführen, muss/kann man eine H*-Handlung ausführen‘; dann befolgt ein Akteur A in der Ausführung einer H*-Handlung Regel R, wenn gilt:

- (i) A kennt den Gehalt von R;²⁵
- (ii) A hat die Absicht, eine H-Handlung auszuführen;
- (iii) A würde keine H*-Handlung ausführen, glaubte und beabsichtigte er nicht, mit dieser Handlung eine H-Handlung auszuführen.²⁶

Die Frage nach einem ‚begrifflichen Raum‘ für die Befolgung von Regeln mit direkter konstitutiver Funktion ist bei weitem nicht das einzige Problem, das (T1) zu lösen aufgibt. Eine von Detailformulierungen unabhängige zentrale Pointe der Rede von Regeln mit konstitutiver Funktion ist ihre ‚ontologische Stoßrichtung‘. Der Begriff der Konstitution und auch die Rede von konstitutiven Bedingungen (oder Funktionen) haben, so denke ich, immer einen stark ontologischen Unterton. (Andernfalls wäre die Rede von Konstitution fehl am Platz.)²⁷ Es geht also letztlich um die Frage, unter welchen Bedingungen Handlungen eines bestimmten Typs *vorliegen* (‚existieren‘). Nun könnte man allerdings Zweifel hegen, ob diese ontologische Stoßrichtung wirklich mehr als eine bloße Behauptung ist. Lässt sie sich mit Hilfe des Begriffs von Regeln mit direkter konstitutiver Funktion einholen?

In der Auseinandersetzung mit Searles Begriff der konstitutiven Regel wurde auch mehrfach behauptet, konstitutiven Regeln fehle eine ihnen tatsächlich *eigentümliche* ontologischen Pointe. Searle selbst kontrastiert konstitutive Regeln, wie bereits erwähnt, sogenannten *regulativen Regeln*. Derartige Regeln (z.B. Vorschriften oder Erlaubnisse) ‚regulieren‘ Handlungen, die unabhängig von diesen Regeln bestehen

²⁵ Ich unterstelle hier also, dass Fälle des Befolgens von Regeln mit direkter konstitutiver Funktion Fälle eines *expliziten* Regelfolgens in dem Sinn sind, dass ein Akteur, um einer solchen Regel folgen zu können, den Gehalt der Regel kennen muss. Diese Annahme mag strittig sein. Hier fehlt allerdings der Raum, sie zu verteidigen. Zumindest für sehr viele Fälle, in denen Handlungen dank der Geltung konstitutiver Regeln andere Handlungen konstituieren, dürfte diese Annahme jedoch unkontrovers sein. (Niemand kann ein Versprechen abgeben, der nicht weiß, was Versprechen sind und wie man etwas verspricht; niemand kann Schach bieten, der nicht weiß, um welchen Typ von Spielzug es sich handelt und wie man Schach bietet etc.)

²⁶ Diese Bedingung soll die Annahme einfangen, dass die Kenntnis von R ein kausales Element für die Ausführung einer H*-Handlung ist. Wie dieses kausale Element genauer ausbuchstabiert werden sollte, kann hier jedoch offen bleiben. Dass (iv) zu diesem Zweck eine kontrafaktische Bedingung formuliert, soll also kein sonderliches systematisches Gewicht haben.

²⁷ Wenn beispielsweise zwei Vertragsparteien einen Vertrag unterzeichnen, dann *ist* die beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrags ein Vertragsabschluss. Man kann natürlich mit Searle sagen, dass die Unterzeichnung als Vertragsabschluss *zählt*. Aber dabei wird die ontologische Pointe nicht wirklich deutlich (auf die im Übrigen gerade auch Searle aus ist).

und beschrieben werden können.²⁸ Joseph Raz zweifelt die Brauchbarkeit genau dieser Unterscheidung an:

Jede Regel reguliert Handlungen, die beschrieben werden können, ohne dafür die Existenz dieser Regeln vorauszusetzen. [...] Und jede Regel ‚erzeugt‘ Handlungen, die nur auf eine Weise beschrieben werden können, die die Existenz der Regel voraussetzt. (Raz [2006], S.150.)

In eine ähnliche Richtung geht David-Hillel Ruben:

What Searle provides is an account of two different types of action descriptions, namely rule-involving and non-rule-involving ones. Just as actions are intentional or nonintentional, basic or non-basic, only relative to a description, so too actions are *not* rule-involving or non-rule-involving per se, but only relative to a description. The distinction Searle has in mind marks no difference in types of rules, but only between types of action descriptions. (Ruben [1997], S.444.)

Verdankt sich die mit (T1) unterstellte direkte konstitutive Funktion einer Regel lediglich bestimmten Weisen der Beschreibung von Handlungen? Kann man womöglich *immer*, egal welche Regel (oder Norm) ein Akteur befolgt, die betreffende Handlung so beschreiben, dass die Regel (oder Norm) die Bedingungen für eine direkte konstitutive Funktion erfüllt? Wenn dem so wäre, dampfte tatsächlich die mit ontologischem Unterton vorgetragene Rede von der Konstitution (oder bei Raz: der ‚Erzeugung‘) von Handlungen zusammen zu – im Grunde recht uninteressanten – alternativen Weisen der Handlungsbeschreibung.

Zugestanden werden sollte, dass man eine regulative Regel prinzipiell immer so behandeln oder in eine Praxis einbauen kann, dass sie eine konstitutive Funktion *erhält*. Raz hat also insofern Recht, als erst einmal nichts gegen die Behauptung spricht, jede Regel kann – unter bestimmten Bedingungen – so behandelt werden, dass sie die Instantiierung eines Handlungstyps ermöglicht, die es ohne diese Regel nicht gäbe.²⁹ Durch dieses ‚Potential‘ ist eine Regel aber noch keine Regel mit konstitutiver Funktion. Und eine ‚Transformation‘ einer Regel in einen praktischen Zusammenhang, in dem sie eine konstitutive Funktion hat, vollzieht sich nicht allein durch Weisen der Beschreibung von Handlungen.

²⁸ So ist beispielsweise die Benimmregel „Du sollst mit Messer und Gabel essen“ dieser Einteilung zufolge eine regulative Regel, weil die Handlung des Essens mit Messer und Gabel unabhängig von dieser Benimmregel vorliegen und beschrieben werden kann.

²⁹ So eröffnet, könnte man sagen, beispielsweise jedes Verbot allererst die Möglichkeit, das Verbotene *als etwas Verbotenes* zu tun.

Stellen wir uns vor, ein Junge namens Paul esse beim Abendessen mit Messer und Gabel. Indem er mit Messer und Gabel isst, erfüllt er die Tischmanieren, die (unter anderem) vorschreiben, Messer und Gabel zu verwenden (Regel R). Die Handlung des Essens mit Messer und Gabel ‚existiert‘ sicherlich unabhängig von diesem kleinen Ausschnitt der Tischmanieren. Das, was Paul tut, kann allerdings von jemandem, der Paul beobachtet, auch so beschrieben werden, dass er gerade Tischmanieren zeigt. *Diese* Beschreibung ist trivialerweise abhängig von den Tischmanieren, zu denen eben gehört, mit Messer und Gabel zu essen. Hat Paul nun die Handlung des Zeigens von Tischmanieren ausgeführt? Und wenn dem so sein sollte: Unter welchen Bedingungen hat die Regel R eine direkte konstitutive Funktion für die Ausführung einer Handlung diesen Typs?

Hinlänglich unstrittig dürfte sein, dass Paul keine Handlung des Zeigens von Tischmanieren ausführt, wenn er *nicht die Absicht* hat, R zu befolgen. Denn in diesem Fall ist sein Essen mit Messer und Gabel *unter der Beschreibung* „Zeigen von Tischmanieren“ nichts, was er *absichtlich* tut.³⁰ Wie steht es aber in dem Fall, in dem Paul R sehr wohl kennt und auf Nachfrage sagt, dass er mit Messer und Gabel ist, weil er sich manierlich verhalten will? Gewiss zeigt Paul unter diesen Bedingungen absichtlich diese Tischmanieren. Und insofern führt er auch die Handlung „Zeigen von Tischmanieren“ aus. Hat also in diesem Kontext R eine direkte konstitutive Funktion?

Ein solches Zugeständnis wäre, so denke ich, misslich. Denn dann hätten vermutlich viel zu viele Regeln in viel zu vielen Kontexten eine konstitutive Funktion. Das Merkmal, eine konstitutive Funktion zu haben, wäre schlicht ziemlich uninteressant. Ein tragfähiger Begriff konstitutiver Funktionen sollte spezifischere Phänomene einfangen können.

In die Beschreibung des Beispiels können jedoch Unterscheidungen eingeführt werden, die es erlauben, den Begriff von Regeln mit direkter konstitutiver Funktion weiter zu schärfen. Die Idee ist, dass wir zwar mit unseren Handlungen oft verschiedene Absichten verfolgen, sich diese Absichten aber üblicherweise in ihrer *Relevanz* deutlich unterscheiden. Sehr vorläufig gesprochen, kommt es Paul, so können wir annehmen, beim Essen mit Messer und Gabel *darauf an*, satt zu werden (oder das Essen zu genießen). Er isst zwar mit Messer und Gabel, statt beispielsweise mit den Händen, weil er manierlich essen will. Aber der ‚Witz‘ seiner Handlung besteht nicht

³⁰ Gleiches gilt natürlich, wenn Paul die Regel R gar *nicht kennt*, deren ‚Existenz‘ die Beschreibung seines Tuns als ein Zeigen von Tischmanieren ermöglicht.

darin, ausgerechnet mit Messer und Gabel zu essen, sondern darin, seinen Hunger zu stillen. Er isst deshalb, *weil* er Hunger hat und seinen Hunger stillen will. Messer und Gabel verwendet er lediglich, um diese Absicht umzusetzen.

Die Tischmanieren könnten auch eine andere Rolle spielen. Stellen wir uns vor, Paul und ein paar seiner Freunde erfänden eine kleine ‚Tischmanieren-Praxis‘, eine Art Spiel, deren ‚Witz‘ darin besteht, Tischmanieren zu zeigen – und gerade nicht darin, den Hunger zu stillen (oder den Geschmack des Essens zu genießen). Die für ihr Tun zentralen Handlungsabsichten richteten sich auf das Zeigen von Tischmanieren. Und in dieser Praxis hätten die Tischmanieren, so zumindest die Idee, tatsächlich eine konstitutive Funktion für die ausgeführten Handlungen.

Wie könnte dieser Unterschied (zumindest in einem ersten Zugriff) terminologisch eingefangen werden? Für die Frage, welche Handlungen Personen ausführen, ist klarerweise entscheidend, mit welchen Absichten, Wünschen und Überzeugungen sie ein bestimmtes Verhalten zeigen. Vielleicht könnte man sagen, im ersten Fall führe Paul die Handlung, mit Messer und Gabel zu essen, *primär* deshalb aus, weil er hungrig ist. Er hat in diesem Fall, so der terminologische Vorschlag, den *primären Wunsch*, seinen Hunger zu stillen. Sein primärer Wunsch ist demnach nicht, Tischmanieren zu zeigen. Wir könnten zwar unterstellen, dass er mit Messer und Gabel isst, weil er manierlich essen möchte. Aber sein Wunsch, manierlich zu essen, ist insofern nur ein untergeordneter Wunsch, als der Wunsch sich nur darauf richtet, wie bzw. auf welche Weise er diejenigen Handlungen vollzieht, die dazu führen, dass er seinen primären Wunsch umsetzen bzw. sein primäres Ziel erreichen kann (satt zu werden).³¹

Die bisherigen Bemerkungen legen den Vorschlag nahe, dass der Vollzug einer (dann konstituierten) H-Handlung voraussetzt, auch den primären Wunsch zu haben, genau eine solche H-Handlung auszuführen. Ein solcher Vorschlag griffe aber zu kurz. Stellen wir uns vor, ein Fußballspieler schieße in einem Spiel einen Strafstoß. Dabei kann er natürlich diverse Absichten und Wünsche verfolgen. Er könnte naheliegenderweise ein Tor erzielen oder seine Mannschaft mit dem Strafstoß in Führung bringen wollen; er könnte aber auch davon angetrieben sein, den Torhüter mit einem lässig geschossenen Strafstoß zu demütigen etc. All diese Wünsche sind

³¹ Aus der Perspektive von Handlungserklärungen formuliert: Der Wunsch, die Tischmanieren zu erfüllen, *erklärt nicht* wirklich das Tun von Paul zu dem betreffenden Zeitpunkt. Sein Tun wird vielmehr angemessen dadurch erklärt, dass er seinen Hunger stillen möchte. (Der Wunsch, die Tischmanieren zu erfüllen, erklärt nur Merkmale der Art und Weise, *wie* er den Wunsch umsetzt, den Hunger zu stillen – er mit Messer und Gabel isst statt beispielsweise mit den Händen.)

zumindest Kandidaten für das, was bisher als ‚primärer Wunsch‘ bezeichnet wurde. Und für die Frage, ob – und aufgrund welcher Bedingungen – der Spieler mit seinem Tritt gegen den Ball einen (dann dadurch konstituierten) Strafstoß ausführt, sollte gewiss irrelevant sein, in welche ‚Gewichtungsreihenfolge‘ diese Wünsche und Absichten zu bringen sind. Eine solche Gewichtung vorzunehmen, ist jedoch auch nicht nötig. Denn diese Wünsche weisen die Besonderheit auf, dass der Spieler sie *mit dem Ausführen eines Strafstoßes* umsetzen möchte. Und genau diese Besonderheit kann für einen Erläuterungsvorschlag genutzt werden: Damit ein Spieler mit einem Tritt gegen den Ball einen Strafstoß ausführt, muss er also nicht den primären Wunsch haben, einen Strafstoß zu schießen. Es genügt die Anforderung, dass er in der betreffenden Situation seinen primären Wunsch – beispielsweise, seine Mannschaft in Führung zu bringen – durch die Verwandlung eines Strafstoßes umzusetzen beabsichtigt.³² Diese Bemerkungen zur Rolle ‚primärer‘ Wünsche legen demnach folgende *Ergänzung* zu (T1) nahe:

(E_{T1}) Ein Akteur behandelt nur dann eine Regel R, die angibt, was man tun kann (muss), um eine Handlung des Typs H auszuführen, in einem Kontext K als Regel mit direkter konstitutiver Funktion und vollzieht nur dann eine (dann konstituierte) H-Handlung, wenn gilt:

- (i) A hat in K den primären Wunsch, eine Handlung des Typs H auszuführen, *oder*
- (ii) A hat in K den primären Wunsch, eine Handlung des Typs H' auszuführen, und die Absicht, eine H'-Handlung *durch* eine H-Handlung zu vollziehen.³³

³² Der Vorschlag ‚relativiert‘ somit das Vorliegen einer konstitutiven Regel letztlich auf propositionale Einstellungen (Wünsche, Absichten und Überzeugungen) von Akteuren. Wird damit nicht auch eine Variante eines Beschreibungsrelativismus vertreten? Bekommen Ruben und Raz also über Umwege doch Recht? Der Vorschlag liefe nur unter der Voraussetzung auf eine Variante eines Beschreibungsrelativismus hinaus, wenn das Vorliegen von propositionalen Einstellungen auf Beschreibungen (Interpretationen) relativiert würde. Einen generellen *Interpretationismus* halte ich jedoch für falsch. Allenfalls könnte man darüber nachdenken, ob das Vorliegen von Einstellungen in der einen oder anderen Weise von *Selbstinterpretationen* (des Akteurs) abhängig ist (nicht hingegen von Fremdinterpretationen). Eine solche Interpretationsabhängigkeit wäre jedoch von dem von Rubens und Raz vermuteten Beschreibungsrelativismus deutlich verschieden.

³³ Der Vorschlag sollte zumindest noch kurz an einigen Beispielen ‚geprüft‘ werden: (a) Eine Person P möchte sich am Tisch die Zeit vertreiben (der primäre Wunsch). Und sie hat die Absicht, sich die Zeit durch das Zeigen von Tischmanieren zu vertreiben. Gemäß dem Vorschlag verwendet P die fragliche Regel (‚Man zeigt Tischmanieren, indem man mit Messer und Gabel isst‘) als konstitutive Regel; entsprechend spielt sie eine Art ‚Tischmanieren-Spiel‘. (b) P hat den primären Wunsch, satt zu werden; auch hat sie den Wunsch, Tischmanieren zu zeigen. Ferner weiß sie, dass sie satt wird, wenn sie manierlich isst. Aber sie hat nicht die Absicht, dadurch satt zu werden, dass sie Tischmanieren zeigt. Folglich verwendet sie die fragliche Regel nicht als konstitutive Regel. (c) P hat den primären Wunsch, sich die Zeit zu vertreiben. Sie hat auch den Wunsch, Tischmanieren zu zeigen; ferner weiß sie, dass sie sich die Zeit vertreiben kann, indem sie Tischmanieren zeigt. Sie hat aber nicht die Absicht, sich durch das Zeigen von Tischmanieren die Zeit zu vertreiben, sondern durch Tischgespräche. Folglich verwendet sie die Regel nicht als konstitutive Regel und spielt demzufolge auch nicht das Tischmanieren-Spiel. Der obige Vorschlag müsste natürlich noch ausführlicher kommentiert und weiter ausgearbeitet werden. Aber gezeigt werden konnte vielleicht trotzdem, dass es nicht aussichtslos ist, sich an die Aufgabe zu setzen, den

Mit der Erläuterung (T1) und der Ergänzung (E_{T1}) liegt erst eine von mehreren Arten von Regeln mit konstitutiver Funktion vor. Die Überlegungen rund um (T1) kümmern sich um die Konstitution von *Einzelhandlungen*. Aufgegriffen wurde damit nur eine Weise unserer Verwendung des Ausdrucks „konstitutive Regel“. Unsere Rede von konstitutiven Regeln beschränkt sich längst nicht darauf, dass mit ihrer Befolgung einzelne Handlungen eines bestimmten Typs ausgeführt (und dann eben konstituiert) werden können. So scheinen manche Regeln, zusammen mit anderen Regeln eines Regelsets, auch eine konstitutive Funktion *für* das Vorliegen von Praktiken – komplexen Handlungsgefügen mit meist verschiedenen Akteuren – zu haben. Wenn beispielsweise behauptet wird, die Fußballregel, die fordert, den Ball nicht mit der Hand zu spielen, sei konstitutiv für ‚das Fußballspiel‘, dürfte eine andere Art von konstitutiver Funktion anvisiert sein als die (in Anknüpfung an Searle) durch (T1) erläuterte direkte konstitutive Funktion von Regeln für Einzelhandlungen.

Zuerst einmal sollte die konstitutive Funktion von Regeln für einen *Praxistyp* von der konstitutiven Funktion von Regeln für die *konkrete Instantiierung eines Praxistyps* – also das Vorliegen eines ‚Praxistokens‘ – unterschieden werden. Vielleicht könnte man sagen, für einen Praxistyp hätten Regeln insofern eine ‚konstitutive Funktion‘, als diese Regeln *festlegen* (oder ‚bestimmen‘), *um welchen Praxistyp* es sich handelt. Und genau in diesem Zusammenhang könnte man dann auch davon reden, dass Regeln insofern konstitutiv für eine Praxis sind, als sie einen Praxistyp ‚*definieren*‘. Wie bisher auch, gilt das Hauptaugenmerk jedoch der Konstitution von konkreten Einzeldingen – Einzelhandlungen in und um (T1) und nun Praktiken (im Sinn von ‚Einzelpraktiken‘). Wie könnte also die konstitutive Funktion von Regeln für die *konkrete Instantiierung* einer Praxis näher charakterisiert werden? Vorschlagen möchte ich die folgende Erläuterung:

(T2) Ein Set S aus Regeln hat zu einem Zeitpunkt t eine konstitutive Funktion für die konkrete Instantiierung (das Vorliegen) einer Praxis des Typs P, wenn gilt: Eine Praxis des Typs P würde zu t *dadurch* instantiiert, *dass/indem* sich Akteure zu t – in einem geeigneten Kontext – hinreichend oft gemäß hinreichend vielen Regeln aus S verhalten.³⁴

Begriff der konstitutiven Regel gegen die von Raz und Ruben formulierte Kritik zu verteidigen. Die Rede von der konstitutiven Funktion von Regeln dampft also womöglich doch nicht zusammen zu der uninteressanten Annahme alternativer Handlungsbeschreibungen.

³⁴ Wenn die fragliche Praxis eine soziale Praxis ist, müssen die Akteure, um die Praxis zu instantiieren, natürlich *gemeinsam handeln* (und sich dabei hinreichend oft gemäß hinreichend vielen Regeln aus S verhalten). Was es heißt, gemeinsam zu handeln, kann hier jedoch offen bleiben. (Die Begriffe des gemeinsamen Handelns und insbesondere auch der geteilten Absicht werden erst im dritten Abschnitt wirklich wichtig.)

Diese Formulierung mutet zugegebenermaßen ziemlich vage an. Zum einen bleibt offen, was es heißen kann, sich gemäß einer Regel zu verhalten. Eine allgemeine Antwort auf diese Frage dürfte jedoch kaum präziser ausfallen können. Man denke etwa an die Verschiedenheit der Regeln für das Fußballspiel. Zu diesem Set gehören Erlaubnisse, Verbote, Festlegungen etc. Und entsprechend unterschiedlich müsste erläutert werden, was es heißt, sich gemäß Regeln eines jeweiligen ‚Regeltyps‘ zu verhalten. Insofern ist diese Vagheit in der Formulierung von (T2) schlicht ihrer (gewünschten) Allgemeinheit geschuldet.

Daneben könnten aber auch die Wendungen ‚hinreichend oft‘ und ‚hinreichend viele‘ stören. Diese ‚Vagheit‘ ist nun aber ebenfalls eine, die sich (auch) ‚der Sache selbst‘ verdankt. Ein Praxistyp wird nun einmal nicht nur dann instantiiert, wenn sich alle Teilnehmer durchweg gemäß allen Regeln verhalten. Aber ohne bestimmte Verhaltensweisen gemäß hinreichend vielen Regeln wird eine Praxis eines bestimmten Typs auch wieder nicht instantiiert. (Regeln bloß ‚im Geiste‘ anzuerkennen und sich nicht gemäß diesen Regeln zu verhalten, instantiiert sicherlich keine Praxis.)

Die durch (T2) angedeutete Rolle einzelner Regeln in einem Regel-Set unterscheidet sich von der direkten konstitutiven Funktion von Regeln, die (T1) zu präzisieren versuchte. Um diese Unterscheidung terminologisch zu markieren, könnte man die Funktion einer einzelnen Regel gemäß (T2) als eine *indirekte* konstitutive Funktion bezeichnen:

(IDF) Wenn eine Regel R ein Bestandteil eines Sets S an Regeln ist, das eine konstitutive Funktion für die konkrete Instantiierung eines Praxistyps P besitzt, dann hat R eine *indirekte konstitutive Funktion* für die Instantiierung von P.³⁵

Der Unterscheidung zwischen einer *direkten konstitutiven Funktion* (siehe (T1)) und einer *indirekten konstitutiven Funktion* von Regeln kann noch ein dritter Typ von Fällen zur Seite gestellt werden – nämlich ‚Mischfälle einer *zweifachen Konstitutivität*‘.³⁶ Einzelne Regeln aus einem Set an Regeln können *sowohl* eine indirekte konstitutive Funktion für die Instantiierung einer Praxis haben *als auch* eine direkte konstitutive Funktion für die Instantiierung eines Handlungstyps, der zu dieser Praxis gehört. Man denke beispielsweise erneut an die Fußballregel, die festlegt, welche Handlung ein Strafstoß ist. Diese Regel gehört zu dem Set an Spielregeln, das eine konstitutive Funktion für das Realisieren eines Fußballspiels gemäß (T2) hat. Insofern hat sie

³⁵ Eine solche Regel könnte man auch als eine *schwach konstitutive Regel* bezeichnen – im Unterschied zu einer Regel mit *direkter konstitutiver Funktion*, für die sich dann der Ausdruck ‚*stark konstitutive Regel*‘ anbietet.

³⁶ Diese Beobachtung findet sich auch in Glüer & Pagin (1999).

selbst – als einzelne Regel – eine indirekte konstitutive Funktion (siehe (IDF)). Daneben handelt es sich aber auch um eine Regel, dank der ein bestimmter Schuss gegen den Ball allererst ein Strafstoß – also eine spezifische Handlung innerhalb eines Fußballspiels – sein kann. Sie hat also auch eine direkte konstitutive Funktion für die Ausführung einer Einzelhandlung eines bestimmten Typs (siehe (T1)).

Die bislang getroffenen Unterscheidungen sollten zumindest in einer Richtung noch etwas präzisiert werden: Die Erläuterung (IDF) suggeriert, *alle* Regeln, die wir zu einem Regel-Set eines Praxistyps rechnen, hätten *gleichermaßen* eine indirekte konstitutive Funktion für das Realisieren der entsprechenden Praxis. Dieses Bild verzerrte die Sachlage. Denn klarerweise haben Regeln meist einen mehr oder weniger *zentralen Stellenwert* für eine Praxis.

Um wieder auf die Ebene des Redens von Praxistypen zu wechseln: Wollten wir jemandem erklären, was eine Praxis des Typs P ist (z.B. das Fußballspiel als Praxistyp), würden wir gewiss nicht alle Regeln aufzählen, sondern vor allem solche, die, vage gesagt, diesen Praxistyp *ausmachen* oder *auszeichnen*. (Das wären vermutlich meist solche Regeln, die die Verwandtschaften und (vermutlich wichtiger) auffälligen Unterschiede zu anderen Praktiken ähnlicher Typen markieren.) Etwas anders gesagt: Längst nicht alle Regeln sind in gleichem Maße daran beteiligt festzulegen, um welchen Praxistyp es sich handelt, auch wenn natürlich alle Regeln, wie man vielleicht sagen könnte, zu diesem Typ ‚gehören‘.

In den allermeisten Fällen dürfte es schwerfallen oder sogar unmöglich sein, ein definitives Urteil darüber zu fällen, welche Regeln einen Praxistyp ausmachen. Unschärf gezogen ist damit auch die Grenze, ab wann – bei einer Abänderung wie vieler (und welcher) hinreichend zentraler Regeln – ein Praxistyp ‚zu existieren aufhört‘ bzw. in einen anderen Praxistyp übergeht. (Und bereits die Beantwortung der Frage, welche Regeln hinreichend zentral für eine Praxis sind, ist gewiss oft strittig.) Diese Relevanz von Regeln – und insofern auch jede vorgenommene Grenzziehung – ist sicherlich keine Tatsache, die wir schlicht entdecken könnten, sondern von unseren Einschätzungen abhängig. Aber trotz dieser nicht zu vermeidenden Unschärfe sollte man nicht auf derartige Unterscheidungen verzichten. Praxistypen sind keine (mereologischen) Summen von Regeln – derart, dass jede Variation im Regel-Set zur Abänderung des Praxistyps führte. Wir sollten beispielsweise sagen können, dass ein bestimmter Praxistyp *tradiert* wird, obgleich er sich, durch Variation in dem

Bündel an Regeln, im Zuge der Tradierung *verändert*. Und das setzt voraus, dass nicht jede ‚Regel-Variation‘ zu einer Veränderung des Praxistyps führt.

Der unterschiedliche Stellenwert von Regeln für die Festlegung (oder auch das Fortbestehen) eines Praxistyps hat natürlich eine Entsprechung im unterschiedlichen Stellenwert von Regeln (und ihrer Befolgung) für die *Instantiierung* eines Praxistyps, also das konkrete Vorliegen einer Praxis (des betreffenden Typs). Er lässt sich durch eine leichte Akzentverschiebung folgendermaßen formulieren: Es gibt Regeln eines Praxistyps P mit einem insofern zentralen Stellenwert für die Instantiierung von P, als es *notwendig* für eine Instantiierung von P ist, nicht zu häufig von diesen Regeln abzuweichen. Diese Regeln zu ignorieren oder zu häufig von ihnen abzuweichen, gefährdet die Möglichkeit, P zu instantiieren (oder die Instantiierung von P fortzusetzen). Andere Regeln hingegen könnte man ignorieren, ohne sich dieser Möglichkeit zu berauben.³⁷

Es mag Fälle geben, in denen die (hinreichend häufige) Befolgung *einer bestimmten* Regel – bzw. die Vermeidung von Abweichungen von dieser Regel – notwendig für die Instantiierung eines Praxistyps ist. Aber das sind vermutlich eher Ausnahmen. Meist würde wohl das Missachten, Wegfallen (oder Abändern) eines *Bündels* von *hinreichend zentralen* Regeln unser Urteil provozieren, dass damit eine Praxis nicht länger instantiiert wird – und stattdessen eventuell eine neue. Der Vorschlag wäre, die Bezeichnung „indirekte konstitutive Funktion“ für solche (hinreichend) zentrale Regeln einer Praxis zu reservieren.³⁸ Etwas genauer gesagt, lautet der Vorschlag (als Verbesserung von (IDF)):

(IDF)* Eine Regel R ist eine Regel mit *indirekter konstitutiver Funktion* für die konkrete Instantiierung eines Praxistyps P, wenn

- (i) für die Instantiierung von P notwendig ist, von R nicht zu oft abzuweichen, oder
- (ii) R zu einem Bündel an Regeln gehört, für die gilt, dass es notwendig für eine Instantiierung von P ist, nicht zu oft von ihnen abzuweichen.³⁹

Der Grenzfall einer Regel mit indirekter konstitutiver Funktion liegt demnach vor, wenn für die Instantiierung eines Praxistyps tatsächlich notwendig ist, nicht zu häufig

³⁷ Gleichwohl gilt natürlich für *jede* Regel, die *de facto* zum Regel-Set eines Praxistyps P gehört: In Übereinstimmung mit dieser Regel zu handeln (sie ‚anzuwenden‘), *trägt dazu bei*, P zu instantiieren.

³⁸ Und nur solche Regeln gehören auch zu einem Regel-Set, von dem zu Recht gesagt werden kann, dass es *festlegt*, um welchen *Praxistyp* es sich handelt.

³⁹ Entsprechend sollte man – wieder auf der Ebene der Rede von Praxistypen – sagen: Zu dem Set S an Regeln, das einen Praxistyp P festlegt (‚definiert‘), gehören nur Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion im Sinn von (i) und (ii).

von *einer bestimmten Regel* abzuweichen (siehe (i)).⁴⁰ Wie bereits gesagt, gibt es vermutlich nicht sehr viele derartige Praktiken. Aber man denke beispielsweise an die ‚Rausschmeißregel‘ im Spiel *Mensch ärgere dich nicht*.⁴¹ Diese Regel (und ihre Befolgung) macht sicherlich die zentrale *Pointe* dieses Spiels aus.⁴² Eine häufige Abweichung allein von dieser Regel ist vermutlich hinreichend dafür, diese Praxis nicht länger zu instantiieren. Und für diesen Grenzfall kann auch ein Ausdruck eingeführt werden: Im Folgenden werde ich Regeln (oder Normen) dieser Art als Regeln mit einer *indirekten konstitutiven Funktion im starken Sinn* (für die Instantiierung einer Praxis) bezeichnen.

So weit die begrifflichen Vorschläge. Entscheidend ist natürlich, ob mit diesen Erläuterungen und Differenzierungen etwas gewonnen ist. Insbesondere: Werfen die bisherigen Vorschläge ein neues Licht auf das Problem, ob Regeln zugleich konstitutiv *und* normativ sein können? Oder lässt sich dieses Problem zumindest präziser fassen als vorher?

Unproblematisch ist die Kopplung der beiden Merkmale, konstitutiv und normativ zu sein, wenn Verbote, Erlaubnisse oder sonstige Normen, deren Normativität außer Frage steht und theoretisch vergleichsweise leicht zugänglich ist, eine indirekte konstitutive Funktion für die Instantiierung einer Praxis haben. Ihre Normativität beißt sich nicht mit *dieser Art* der konstitutiven Funktion. Und sie können im Zuge des Realisierens einer Praxis tatsächlich übertreten werden (wenn auch nicht allzu häufig), *ohne* dadurch ihre indirekte konstitutive Funktion zu verlieren.⁴³ Dieser Spielraum für Regelverletzungen hat natürlich Grenzen – auch wenn diese Grenzen wohl selten präziser bestimmt werden können. Denn eine indirekte konstitutive Funktion für die Instantiierung eines Praxistyps zu haben, *besagt*, dass eine häufige Abweichung von diesen Regeln die Realisierung der betreffenden Praxis gefährdet: Wenn Teilnehmer einer Praxis des Typs P von einer Regel mit indirekter konstitutiver Funktion *im starken Sinn* für die Instantiierung von P (*sehr*) *oft* abweichen, laufen sie Gefahr, P nicht

⁴⁰ Im Übrigen: Es kann keine notwendige Bedingung sein, R hinreichend oft zu befolgen, weil es natürlich sein könnte, dass im Zuge der Instantiierung von P R zwar von allen Teilnehmern akzeptiert wird, es aber zufälligerweise zu keiner Situation kommt, in der R befolgt werden kann.

⁴¹ Das Spielen dieses Spiels wird im zweiten Teil des Textes Aufhänger für einige Überlegungen sein.

⁴² Damit soll aber nicht gesagt sein, dass es die einzige *Pointe* ist; natürlich geht es in dem Spiel auch wesentlich darum, seine Figuren so schnell als möglich ins Haus zu bringen.

⁴³ Und während es schwierig ist zu sehen, was es überhaupt heißen könnte, Regeln mit direkter konstitutiver Funktion zu übertreten, kann man solche Normen natürlich in einem völlig unproblematischen Sinn verletzen bzw. übertreten.

(oder nicht länger) zu instantiieren.⁴⁴ Und wenn Teilnehmer einer Praxis des Typs P von *zu vielen hinlänglich zentralen* Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion (im schwachen Sinn) für die Instantiierung von P (*sehr*) oft abweichen, laufen sie ebenfalls Gefahr, P nicht (oder nicht länger) zu instantiieren.⁴⁵

Es gibt also *unproblematische Fälle* einer Verbindung der beiden Merkmale, normativ und konstitutiv zu sein. Allerdings sind diese Fälle im Grunde genommen theoretisch wenig aufregend. Denn der Raum für die Behauptung, (manche) Regeln (Normen) könnten sowohl normativ als auch konstitutiv sein, wird hier natürlich dadurch geschaffen, dass es sich um Regeln handelt, deren Normativität gerade kein Rätsel darstellt und die zudem auch ‚nur‘ eine indirekte konstitutive Funktion für die Realisierung einer Praxis haben.

Was sind nun aber die *wirklich problematischen* (und zugleich interessanteren) Fälle? Eine theoretisch brisantere Verbindung der beiden Merkmale – und somit ein Wegweiser zu den problematischen Fällen – würde durch die Behauptung hergestellt, dass Regeln *aufgrund ihrer indirekten konstitutiven Funktion* eine normative Bindung entfalten. Die skizzierten unproblematischen Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass eine Regel, so könnte man vielleicht sagen, zwei Rollen innehat. Die Regel des Fußballspiels beispielsweise, wonach man den Ball nicht mit der Hand spielen darf, ist ein Verbot (und insofern normativ) und *zusätzlich* etwas, das eine indirekte konstitutive Funktion hat (sogar ‚im starken Sinn‘). Erwächst nun, so könnte man fragen, aus genau der Eigenschaft, eine konstitutive Funktion zu haben, eine (weitere) normative Bindung? Die Idee könnte lauten, dass Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion gerade auch *qua* Regeln mit dieser Funktion nicht zu oft übertreten werden *dürfen*, um nicht die Instantiierung des Praxistyps zu gefährden. Gäbe es eine solche Normativität von Regeln dank ihrer konstitutiven Funktion, läge diese Normativität voraussichtlich *unabhängig* davon vor, ob eine solche Regel zugleich auch eine ‚klassische‘ Norm (wie z.B. ein Verbot) mit einer dieser Norm eigenen Normativität ist (z.B. im Falle von Verboten eine präskriptive Normativität).

Eine besonders ‚intime‘ Verbindung der Merkmale, eine indirekte konstitutive Funktion zu haben und normativ zu sein, würde demnach durch eine Behauptung der folgenden Art artikuliert:

⁴⁴ Eine solche Situation träte beispielsweise ein, wenn Spieler in einem Fußballspiel anfangen würden, sehr oft den Ball mit der Hand zu spielen (oder gar in die Hand zu nehmen). Ein solches Spiel hörte auf ein Fußballspiel zu sein – und zwar nicht aus dem Grund, dass der Schiedsrichter in kürzester Zeit sämtliche Spieler mit einer roten Karten in die Kabine schicken würde.

⁴⁵ So *lange* eine Praxis realisiert wird, gehören allerdings sowohl Handlungen in Übereinstimmung mit den Regeln *als auch* alle Abweichungen von den (Verletzungen der) Regeln zum Vollzug dieser Praxis.

Es ist im Zuge der konkreten Instantiierung des Praxistyps P für Teilnehmer dieser Praxis *nicht korrekt*, in ihren Handlungen zu oft von zu vielen zentralen Regeln (oder nicht zu oft von *der* zentralen Regel) aus dem Set S abzuweichen, das P festlegt, (alternativ: die Teilnehmer *sollten* in ihren Handlungen vermeiden, zu oft von zu vielen zentralen Regeln (oder der zentralen Regel) aus S abzuweichen.) – *weil diese Regeln für die Instantiierung von P zentral sind.*⁴⁶

Warum genau ist diese Verknüpfung der Merkmale, konstitutiv und normativ zu sein, problematisch? Nun, der Grund wurde bereits in der Diskussion des searlschen Begriffs konstitutiver Regeln angedeutet: Gegen die Idee, mit der Eigenschaft, eine indirekte konstitutive Funktion zu haben, gehe eine Art ‚Verpflichtung‘ für Akteure einher (oder eine ‚Korrektheitsbedingung‘ für Handlungen), spricht, dass das Bestehen *notwendiger Bedingungen* nicht mit dem Bestehen eines normativen Zwangs verwechselt werden sollte. Und etwas anderes als – wenn auch vage gehaltene – notwendige (und auch hinreichende) Bedingungen für die konkrete Instantiierung eines Praxistyps wird, so könnte man meinen, durch den Begriff von Regeln mit konstitutiver Funktion nicht formuliert. Man kann notwendige Bedingungen natürlich erfüllen oder nicht; ob es jedoch *korrekt* ist, sie zu erfüllen (oder ob man sie erfüllen *soll*), hängt davon ab, ob es eine *zusätzliche Norm* gibt, der gemäß es korrekt ist, die notwendigen Bedingungen zu erfüllen. Der Verdacht ist demnach, dass sich keine *praxisinterne* Normativität finden lässt – eine, die sich eigens der konstitutiven Funktion der Regeln in und für die betreffende Praxis verdankt. Und genau eine solche praxisinterne Normativität ist gesucht: Normative Bindungen, die sich immer dann – und im Grunde zwangsläufig – für Akteure ergeben, wenn sie die betreffende Praxis realisieren.⁴⁷

Einen weiteren Typ von Problemfällen bilden natürlich Regeln mit einer *direkten konstitutiven Funktion* für den Vollzug einer Einzelhandlung. Regeln mit dieser Funktion geben an (oder geben Aufschluss darüber), welche Handlung (welchen Typs) man ausführen muss (oder kann), um eine Handlung eines anderen Typs auszuführen. Können solche Regeln zugleich eine konstitutive Funktion haben und in irgendeinem halbwegs anspruchsvollen Sinn normativ sein? Wie sollte diese Verknüpfung überhaupt formuliert werden?

⁴⁶ Eine alternative Formulierung wäre: Gegeben ein Set S an Regeln, das einen Praxistyp P festlegt, so gilt: Im Zuge einer Instantiierung von P ist es *korrekt*, Handlungen H_n ausführen, mit denen man hinreichend oft mit zentralen Regeln aus S übereinstimmt.

⁴⁷ Die gesuchten normativen Bindungen sollen demnach keine bloß kontingenten Zusätze zu dieser Praxis sein – beispielsweise irgendwelche institutionell verankerten Sanktionsmechanismen, deren es nicht bedürfte, um eine solche Praxis zu instantiieren.

Zum Gehalt von Regeln mit konstitutiver Funktion gehört, dass man in einem Kontext K durch Vollzug einer H*-Handlung eine Handlung des Typs H ausführt. Wollte man hier ein normatives Element unterbringen, bietet es sich vermutlich an zu sagen, dass es in einem betreffenden Kontext des Typs K *korrekt* ist, eine H*-Handlung auszuführen, um (damit) eine H-Handlung zu vollziehen. (Oder alternativ: in einem solchen Kontext *sollte* man eine H*-Handlung ausführen, um (damit) eine H-Handlung zu vollziehen.)

Wann wären solche Behauptungen angemessen? Es scheint, als könne eine H*-Handlung nur korrekt sein (oder etwas, was man tun soll), wenn in dem betreffenden Kontext korrekt wäre, *eine H-Handlung* auszuführen (oder die H-Handlung etwas wäre, das man tun soll). Dazu bedürfte es aber offenbar wiederum einer zusätzlichen Norm, die besagt, dass die Ausführung einer H-Handlung korrekt ist (oder etwas ist, was man tun soll). Denn auch eine Regel mit direkter konstitutiver Funktion sagt erst einmal nur etwas über die notwendigen (oder nur hinreichenden) Bedingungen für den Vollzug einer Handlung eines bestimmten Typs. Solche Regeln scheinen also *nicht selbst* derartige normative Implikationen aufzuweisen.

Was eint die beiden Typen von Problemfällen? Beide Male lautet der Verdacht, dass *allein* die Tatsache, eine konstitutive Funktion zu haben, keine normativen Implikationen für Akteure und ihre Handlungen hat. In der Beschreibung der Rolle von Regeln mit konstitutiver Funktion für Akteure scheint man demnach mit den nicht-normativen Begriffen der notwendigen und hinreichenden Bedingungen auszukommen – zumindest zum Zweck der Beschreibung des *Spezifikums* solcher Regeln. Und wenn das, was notwendig oder hinreichend für den Vollzug einer Handlung oder der Realisierung einer Praxis ist, in einer bestimmten Situation *de facto* auch etwas ist, was man tun soll (oder zu tun korrekt ist), dann scheint es immer eine zusätzliche Norm (oder etwas Vergleichbares) geben zu müssen, die diese Normativität ‚sichert‘. (Und natürlich gibt es oft zig Gründe dafür, eine bestimmte Handlung auszuführen, eine Praxis zu realisieren oder auch weiterzuführen.)

Diese Diagnose sollte nicht das letzte Wort zur vermeintlichen Normativität der hier als Problemfälle deklarierten Regeln sein. Der nächste Abschnitt unternimmt deshalb den Versuch, die (vorgebliche) Verbindung von Konstitutivität und Normativität noch etwas näher in Augenschein zu nehmen. Konzentrieren werde ich mich dabei auf Problemfälle der Art (PF₁) – also auf Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion. Zu diesem Zweck soll eine sehr überschaubare *Spielsituation* diskutiert werden:

eine ‚Miniaturpraxis‘, die darin besteht, dass ein Vater mit seinem kleinen Kind *Mensch ärgere dich nicht* spielt.

Mit der Wahl dieses Beispiels verbindet sich die Hoffnung, *möglichst basale Elemente normativer Praktiken* beleuchten zu können. Schaut man sich übliche normative Praktiken der ‚Erwachsenenwelt‘ an, überdecken häufig Facetten institutionellen Drucks oder Sanktionsmechanismen diese basalen Elemente. Etwas allgemeiner und systematischer formuliert: Theoretisch grundlegende Elemente von Praktiken lassen sich womöglich leichter im Zuge der Untersuchung ontogenetisch früher Stadien der Einübung in solche Praktiken herausarbeiten. Die Beschreibung solcher Situationen verspricht Aufschluss darüber zu geben, aufgrund welcher Praxisbestandteile und an welchen Stellen in der Instantiierung eines Praxistyps ‚normative Bindungen‘ auftreten.

Was soll gezeigt werden? Die Intuition, dass Spielregeln, die eine konstitutive Funktion haben und deren Normativität vorderhand zweifelhaft ist, doch in einem theoretisch interessanten Sinn normativ sind, soll wenigstens aufgefangen werden. Sie ist nicht schlichtweg verfehlt. Zwar wird sich herausstellen, dass diese Spielregeln nicht *allein* aufgrund ihrer konstitutiven Funktion normative Bindungen entfalten, sondern nur im Zusammenspiel mit den Einstellungen (genereller: Kompetenzen) von Praxisteilnehmern. Auch wird sich zeigen, dass ein weiter Teil normativer Bindungen, die sich *gerade auch* dank der konstitutiven Funktion von Regeln ergeben, *im Vergleich* zu üblichen Verpflichtungen oder Korrektheitsbedingungen eher nur in einem *schwachen Sinn* normativ ist – und demnach ‚unterhalb‘ der Ebene einer ‚starken Normativität‘ anzusiedeln ist. Aber sollten diese Vorhaben gelingen, wäre gezeigt, dass man zur Charakterisierung der Rolle dieser Regeln in Praktiken auf jeden Fall normatives Vokabular benötigt.

3. Regeln in der Praxis – ein Kind spielt mit seinem Vater ‚Mensch ärgere dich nicht‘

Angenommen, ein etwa vierjähriges Kind – es soll wieder Paul heißen – spiele mit seinem Vater *Mensch ärgere dich nicht*. Lange Zeit läuft das Spiel reibungslos, beide Spieler ziehen mit ihren Figuren gemächlich ihre Runden. Als der Vater dann irgendwann die Zahl würfelt, mit der er die Figur von Paul ‚rausschmeißen‘ kann, weigert sich Paul, seine betroffene Spielfigur zurück zum Start zu stellen und setzt sie schlicht ein paar Felder vor.

Die ‚Rausschmeiß-Regel‘ macht vermutlich die Pointe von *Mensch ärgere dich nicht* aus. Sie ist demnach – gemäß den terminologischen Vorschlägen im letzten Abschnitt – eine Regel mit einer *indirekten konstitutiven Funktion im starken Sinn* für die Instantiierung des Spieltyps *Mensch ärgere dich nicht*.⁴⁸ Ihre konstitutive Funktion besteht darin, dass zu häufige Abweichungen von dieser Regel die Fortsetzung des Spiels gefährden und irgendwann, wenn diese Abweichungen überhandnähmen, dazu führten, nicht länger *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen. Die für die Ziele meiner Überlegungen zentrale Frage lautet natürlich, ob – und wenn ja, inwiefern – sich Paul in dieser Situation in irgendeinem Sinn *falsch* verhält bzw. nicht so, wie er sich verhalten *sollte*. Oder etwas genereller formuliert – und ohne gleich stark normative Begriffe zu verwenden: Inwiefern gibt es *für Paul* in dieser Situation – und auch im übrigen Verlauf des Spiels – eine Art von *normativer Bindung*, gemäß der Rausschmeißregel zu handeln?

Dieser Frage werde ich im Wesentlichen entlang verschiedener Varianten einer *kritischen Reaktion* des Vaters auf Pauls Spielverhalten nachgehen (inklusive einiger Varianten einer Reaktion Pauls auf die Kritik des Vaters). Starten sollen die Überlegungen jedoch mit der Variante, dass *keine* kritische Reaktion des Vaters erfolgt: Dem Vater ist die Spiellaune seines Kindes schlicht egal; er spielt weiter mit und beschwert sich nicht. (Paul selbst findet nicht, dass er etwas falsch gemacht hat und seine Figur auf eine andere – die ‚korrekte‘ – Weise hätte bewegen sollen.) Diese Situation könnte auf zweierlei Weisen interpretiert werden: Erstens könnte man geltend zu machen versuchen, dass es in der betreffenden Situation keinerlei normative Bindung gab, die Rausschmeißregel zu befolgen, und Pauls Verhalten insofern auch kein Regelverstoß war. Denn diese Regel steht zwar in der Spielanleitung, hat jedoch zu dem betreffenden Zeitpunkt keine Geltung in dem Sinn, dass die beiden Praxisteilnehmer ein Verhalten gemäß der Regel als bindend behandelt hätten. Beide Spieler akzeptierten den faktischen Verlauf des Spiels – und Paul hat insofern auch nichts falsch gemacht. Zweitens könnte man aber auch darauf bestehen wollen, dass Pauls Verhalten im Lichte der Rausschmeißregel sehr wohl falsch war. Die Toleranz des Vaters sollte eher so beschrieben werden, dass *Pauls Fehler* den Vater nicht kümmerte. Die Rausschmeißregel hat gemäß dieser Deutung in der fraglichen Situation also sehr wohl eine normativ zu charakterisierende Geltung, auch wenn der Re-

⁴⁸ Ich übergehe im Folgenden die direkte konstitutive Funktion der Rausschmeißregel für das Ausführen konkreter Spielzüge (Spielzüge, die dank der Geltung dieser Regel Handlungen des Typs ‚Rausschmeißen‘ sind).

gelverstoß ohne (offenkundige) normative Folgen blieb und nicht einmal Anlass für Kritik war.

Welche Deutung ist vorzuziehen? Die zweite Beschreibung des Falles steht vor dem Problem, die Frage beantworten zu müssen, aufgrund welcher Bedingungen die Rausschmeißregel in einer Situation verletzt werden kann, obgleich sich die Teilnehmer *nicht als verpflichtet behandeln* (oder dazu auffordern), sich gemäß dieser Regel zu verhalten. Es besteht nicht einmal die *Bereitschaft*, ein abweichendes Verhalten im Lichte genau dieser Spielregel zu kritisieren. Zwar neigt man *als Beobachter* dieser Spielsituation zu der Beschreibung, dass Paul gegen die Rausschmeißregel verstoßen hat. Aber das liegt nur daran, dass wir es gewöhnt sind, Spielregeln als bindend zu behandeln. (De facto sind ja die meisten Spielpraktiken auch normative Praktiken.) Aber *in der konkreten Spielpraxis* von Paul und seinem Vater – aus der Perspektive ihrer Praxis geurteilt – hat Paul, so scheint es, nichts falsch gemacht, weil keiner von beiden, zumindest nicht in dieser Situation, die Befolgung der betreffenden Regel als normativ bindend behandelte. Und nur *in ihrer Praxis und durch ihre Praxis* gibt es *für sie* derartige normative Bindungen (‘Spiel-Verpflichtungen’). Generell gesprochen, gibt es in konkreten Praxissituationen keine normativ zu charakterisierenden Bindungen, sich gemäß Regeln zu verhalten, wenn keiner der Praxisteilnehmer in diesen Situationen die Bereitschaft besitzt, Regelabweichungen zu kritisieren. Und insofern dürfte die erste Interpretation vorzuziehen sein.

Oft sind Väter recht tolerant und beteiligen sich an Spielen in einem (nahezu) ‚norm-freien Raum‘ – aber sicherlich nicht immer. Angenommen also, der Vater sei nicht derart großmütig. Eine sehr naheliegende kritische Reaktion auf das Spielverhalten Pauls wäre gewiss, ihm schlicht vorzuhalten, er spiele *falsch*. Naheliegend ist diese Kritik auf jeden Fall dann, wenn vorausgesetzt ist, dass der Vater die Befolgung der Rausschmeißregel als bindend (oder verpflichtend) betrachtet. Eine solche Kritik wäre jedoch wenig aufschlussreich; denn in Frage steht ja gerade, ob und inwiefern Paul mit der Abweichung von der Rausschmeißregel etwas falsch gemacht bzw. einer normativen Bindung ‚zuwidergehandelt‘ hat. Zudem besteht *für Paul* eine normative Bindung, die Rausschmeißregel einzuhalten, auch nicht allein deshalb, weil der Vater eine Befolgung dieser Regel als bindend betrachtet. Eine solch *einseitige* normative Einstellung hat nicht zur Folge, dass die offiziellen Spielregeln – eben auch die Rausschmeißregel – in ihrem *konkreten Spiel* Geltung haben. Ihr *gemeinsames, konkretes Spielen* besteht darin, was *beide* Spieler tun – und mit welchen

Überzeugungen und Absichten. Das Spielen mit Paul ist nicht *allein* deshalb, weil es offizielle Spielregeln gibt und der Vater ihre Befolgung als ‚verpflichtend‘ ansieht, eine normative Praxis.

Gesucht ist eine Kritik des Vaters an Pauls Verhalten, die an die gemeinsame Spielsituation anknüpft, und somit auch an Spielkompetenzen (insbesondere auch Einstellungen wie Überzeugungen, Absichten und Wünsche), die Paul bereits mitbringt und die in der betreffenden Situation ‚zum Einsatz‘ kommen. Denn wenn die Kritik des Vaters nicht an derartige Praxiselemente anknüpfen kann, ist sie nicht imstande zu zeigen, dass es *für Paul* bereits vor dem kritischen Einwurf eine normative Bindung gegeben hat, sich im Spiel auf eine bestimmte Weise zu verhalten. Eine solche Kritik taugte eher dazu, ihn in eine normativ durchdrungene Weise des Spielens erst *einzuüben*. Sie zielte somit eher darauf ab, dass sich Paul *in Zukunft* anders verhalten sollte.⁴⁹ Um aufzuzeigen, dass es für Paul eine normative Bindung gibt (und bereits gegeben hat!), gemäß der Rausschmeißregel zu handeln, müsste also eine Bindung präpariert werden, die sich für Paul gerade auch dadurch ergibt, mit welchen Kompetenzen (auch Absichten und Überzeugungen) er *Mensch ärgere dich* zu dem betreffenden Zeitpunkt spielt (oder zu spielen in der Lage ist). Solch eine normative Bindung könnte dann zu Recht als ‚*praxis-interne*‘ Bindung bezeichnet werden.⁵⁰

Welche Kritik des Vaters könnte an solche bereits etablierten oder vorhandenen Kompetenzen und Einstellungen anknüpfen? Vielleicht die folgende:

⁴⁹ Paul muss, so könnte man sagen, erst *lernen*, dass es etliche Gründe dafür gibt, auf eine bestimmte Weise zu spielen (und andere Weisen des Spielens zu unterlassen). Mit Hilfe verschiedenster Kritik an Pauls Spielweise kann der Vater versuchen, ihn *dahin zu bringen*, Spielregeln als verpflichtend zu behandeln. Der Vater könnte beispielsweise darauf hinweisen, Paul solle generell Spielregeln einhalten, weil er andernfalls kaum Spielpartner finden wird (da andere normalerweise nicht so tolerant mit Spiellaunen sind wie er – der Vater – selbst). Irgendwann ist Paul vermutlich ein kompetenter Spieler in solchen normativen Spielpraktiken. Aber noch ist er es nicht. (Das sei hier einmal angenommen.) Natürlich kann man eine Spielpraxis auch recht zügig in eine normative Praxis verwandeln. So könnte man schnell Verbote einführen. (Allerdings müssten diese auch erst akzeptiert werden.) Oder der Vater könnte androhen, nicht mehr mitzuspielen. Das würde vermutlich, zumindest mittelfristig, dazu führen, dass Paul Spielregeln als verpflichtend behandelt. Aber wer sich auf ein Spielen mit Paul einlässt, spielt erst einmal in einem *nahezu* normfreien Raum, der zumindest partiell von kindlichen Absichten und Überzeugungen festgelegt wird.

⁵⁰ Wenn richtig sein soll, dass normative Bedingungen *für* Paul nur relativ zu seinen bereits vorhandenen Kompetenzen (insbesondere auch relativ zu seinen Einstellungen) bestehen, steht man natürlich vor dem Problem, diese Kompetenzen auf der betreffenden ontogenetischen Stufe empirisch und theoretisch (begrifflich) angemessen zu beschreiben. Und das ist sicherlich nicht leicht. Denn ein Kind in seinem Alter ist trivialerweise gerade erst dabei, sich die Kompetenzen anzueignen, die man für komplexe normative Praktiken der Erwachsenenwelt benötigt. Es besteht also die Gefahr, in der Beschreibung ‚kindlicher‘ normativer Praktiken einem Kind bereits zu viele – oder natürlich auch zu wenige – Kompetenzen zu unterstellen. Im Folgenden sollen diese Unterstellungen moderat ausfallen. Ich gehe davon aus, dass Paul propositionale Einstellungen wie Absichten, Wünsche und Überzeugungen hat. Möglichst vermeiden möchte ich die Annahme, dass er sonderlich komplexe Einstellungen über die Einstellungen des Vaters hat – beispielsweise die Überzeugung, dass der Vater berechnete Erwartungen an sein Spielverhalten hat. Auch soll die Auszeichnung der Spielpraxis von Paul und seinem Vater ohne die Unterstellung auskommen, dass Paul bereits ein kompetenter Verwender der Begriffe des Grundes, der Norm oder der Regel ist. Die Beherrschung basalen normativen Vokabulars – z.B. die Ausdrücke „falsch“ und „richtig“ – darf hingegen unterstellt werden. (Siehe dazu beispielsweise Rakoczy [2008].)

(Kritik₁) Du weißt doch, so spielt man nicht *Mensch ärgere dich nicht*. Es gehört zu diesem Spiel, dass man sich rausschmeißt.

Diese Kritik beruft sich auf die konstitutive Funktion der Rausschmeißregel. Allerdings gibt dieser Einwurf die konstitutive Funktion der Rausschmeißregel nicht wirklich korrekt wieder. Es ist – und das ist wichtig – keine notwendige Bedingung für das Spielen des Spieles, sich *immer* nach denjenigen Regeln zu richten, die eine indirekte konstitutive Funktion im starken Sinn haben. Wie im letzten Abschnitt erläutert, kann man etliche Male von einer solchen Regel abweichen, ohne die weitere Instantiierung des Praxistyps zu gefährden. Es ist nur nötig, nicht zu oft von einer solchen Regel abzuweichen. Der Vater müsste also genauer sagen:

(Kritik₁)* So kannst Du *nicht weiterspielen*, das wäre dann kein *Mensch ärgere dich nicht* mehr! Das weißt Du doch!

Was leistet dieser kritische Einwurf? Welche normativen Implikationen der Verweis auf die konstitutive Rolle der Rausschmeißregel letztlich vielleicht haben mag – eine Kritik der Art (Kritik₁)* hat auf jeden Fall nur dann einen *Anknüpfungspunkt*, wenn Paul in der betreffenden Situation auch wirklich die *Absicht* hat, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen. (Der Vater könnte also seine Kritik ergänzen und Paul daran erinnern, dass er doch *Mensch ärgere dich nicht* spielen möchte.) Denn man stelle sich vor, Paul reagiere auf (Kritik₁)* schlicht mit der Bemerkung, er möchte eben so spielen, wie er es getan hat.⁵¹ In diesem Fall liefe der kritisch gemeinte Einwurf des Vaters, so scheint es, ins Leere. Wenn Paul nicht die *Absicht* hat, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, scheint unklar zu sein, weshalb er ein Interesse daran haben sollte, die Rausschmeißregel in ihrer Rolle als *Pointe* des Spiels ernst zu nehmen.

Wenn Paul jedoch *Mensch ärgere dich nicht* spielen will, dann macht eine Kritik des Vaters im Stil von (Kritik₁)* einen wichtigen Punkt: Es ist zum Instantiieren genau dieses Typs von Spiel *notwendig*, nicht zu oft von der Rausschmeißregel abzuweichen. Welche Art von Kritik damit geäußert wird, ist jedoch davon abhängig, ob Paul die zentrale Rolle der Rausschmeißregel bereits bekannt ist. Wenn sie ihm noch nicht vertraut ist (was eine naheliegende Vermutung wäre), dann liefe (Kritik₁)* nur darauf hinaus, Paul allererst *beizubringen*, dass dann, wenn er die *Absicht* hat,

⁵¹ Man könnte sich vorstellen, dass Paul auf die Nachfrage des Vaters, ob er sich das nicht gerade eben erst ausgedacht habe und sie beide doch klarerweise *Mensch ärgere dich nicht* spielen wollten (hatte Paul nicht genau darum gebettelt?), nur mit Unverständnis reagiert. Und wie sollte er auch wissen, mit welchen Absichten er das Spiel begonnen hat? Sonderlich spezifische Spielabsichten sind es vermutlich nicht gewesen.

Mensch ärgere dich nicht zu spielen, er auf eine bestimmte Weise spielen muss. Paul würde etwas Neues *lernen*.

Vielleicht könnte man geltend machen, dass es auch in diesem Fall bereits vorher einen *objektiven Grund* für Paul gab, auf eine bestimmte Weise zu spielen. Denn der Umstand, dass es eine notwendige Bedingung für das Spielen von *Mensch ärgere dich nicht* gibt, liefert Paul – sofern er die Absicht (oder den Wunsch) hat, dieses Spiel zu spielen – einen Grund für ein bestimmtes Spielverhalten (die Realisierung der notwendigen Bedingung), auch wenn er diese notwendige Bedingung (noch) nicht kennt.⁵² Zwar kann er nicht *aus* diesem Grund handeln, wenn er (noch) nichts über diese notwendige Bedingung weiß. Aber damit vereinbar ist die Behauptung, dass es diesen (objektiven) Grund auch schon gab, bevor Pauls Vater ihn auf die zentrale Rolle der Rausschmeißregel aufmerksam gemacht hat. Ein Teil des ‚Lernerfolgs‘ besteht darin, dass Paul genau diesen Grund nun auch kennt und fortan aus diesem Grund handeln kann.

Aber auch wenn man an dieser Stelle die Rede von solchen (objektiven) Gründen zulassen wollte, sollten zwei ‚Reichweiten‘ von kritischen Stellungnahmen (und insofern zwei Arten von Kritik) möglichst deutlich unterschieden werden:

(i) Eine Kritik an einem Verhalten *V* eines Akteurs *A* zu einem Zeitpunkt *t* zeigt auf, inwiefern (und warum) *A* zu *t* mit *V* in dem Sinn einen Fehler begangen hat, dass es zu *t* gute Gründe dafür gab, *V* zu vermeiden, und es *A* zu *t* praktisch möglich war, *V* aus diesen Gründen zu vermeiden (so dass *A* sowohl für ein Verhalten gemäß diesen Gründen als auch für ein Verhalten wider diese Gründe verantwortlich gemacht werden könnte).

(ii) Eine Kritik an einem Verhalten eines Akteurs *A* zu einem Zeitpunkt *t* kann *A* zu *t* davon überzeugen, dass es für *A* gute Gründe gibt, sich *in Zukunft (ab t)* anders zu verhalten (*A* sich in Zukunft anders verhalten sollte).

Kritische Stellungnahmen, die unter die Rubrik (i) fallen, fordern sicherlich meist auch dazu auf, sich in Zukunft in relevant ähnlichen Situationen anders zu verhalten (wodurch sie auch unter (ii) fallen). Umgekehrt leistet aber eine erfolgreiche Kritik aus

⁵² Diese Verwendung des Begriffs des Grundes knüpft an die Erläuterungen Peter Stemmers an (in Stemmer [2008]). Er schreibt: „Was ist nun der Grund dafür, dass Paula zum Bahnhof geht? Der Grund ist, dass sie ihre Eltern vom Zug abholen will und dass sie dazu, überflüssig zu sagen, zum Bahnhof gehen muss. Dieses Wollen und dieses Müssen sprechen zusammengenommen dafür, dass sie zum Bahnhof geht. [...] Beide Elemente sind also notwendige Bauelemente des Grundes, keines der beiden Elemente ist für sich für die Existenz des Grundes hinreichend, aber beide zusammengenommen sind sie hinreichend.“ (Stemmer [2008], S.90.)

Rubrik (ii) nicht automatisch auch den Nachweis, dass ein Akteur mit genau dem Verhalten einen ‚vermeidbaren Fehler‘ begangen hat, das auch Anlass der Kritik war.

Was muss eine Kritik leisten, um zur Rubrik (i) zu gehören? Um erfolgreich zeigen zu können, dass ein Akteur einen solchen Fehler begangen hat, muss für ihn die praktische Möglichkeit bestanden haben, aus den betreffenden Gründen zu handeln – also auf eine Weise, die man ihm ‚vorrechnen‘ könnte. Eine solche Kritik muss somit auch an bestimmte Kompetenzen des betreffenden Akteurs anknüpfen. Zu den einschlägigen Kompetenzen im Fall Pauls gehören seine praktischen Fertigkeiten zur Umsetzung des Spiels, seine Spielabsichten und auch seine Überzeugungen über dieses Spiel. Und wenn Paul die entscheidende Rolle der Rausschmeißregel für *Mensch ärgere dich nicht* unbekannt ist, begeht er damit noch keinen Fehler, den man ihm vorrechnen dürfte. Etwas plakativ formuliert: In diesem Fall enthält der von Paul und seinem Vater *in ihrem gemeinsamen Spielen geteilte* (und eher bescheidene) ‚*Raum der Gründe*‘ zum Zeitpunkt der Regelabweichung noch keinen Verweis auf eine notwendige Bedingung für das Vorliegen dieser kleinen Praxis.

Wenn Paul hingegen nicht nur die Absicht hat, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, sondern auch die konstitutive Funktion der Rausschmeißregel in Umrissen kennt, hat er natürlich einen *Zugang* zu einem hervorragenden Grund für eine bestimmte Spielweise. Denn er weiß, dass eine bestimmte Spielweise das gefährdete, was er doch tun möchte – nämlich *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen. Und insofern kann man seine Kompetenz nun auch so beschreiben, dass er in der Lage ist, *aus dem Grund* ein bestimmtes Spielverhalten zu zeigen, dass es notwendige Bedingungen zum Spielen von *Mensch ärgere dich nicht* gibt. Alternativ ließe sich diese Kompetenz auch dadurch charakterisieren, dass Paul nun (auf rudimentäre Weise) imstande ist, in seinem Handeln einen normativen Zusammenhang zu respektieren, der durch Formulierung einer *instrumentellen Norm* dargestellt werden kann, die eine Absicht (oder einen Wunsch) mit einer notwendigen Bedingung zur Umsetzung dieser Absicht (des Wunsches) verknüpft. Und dann wäre man auch berechtigt, ihm in Fällen, in denen er das gemeinsame Spielen gefährdet, vorzuhalten, einem hervorragenden Grund zuwiderzuhandeln. Solche Fälle wären klarerweise *kritikwürdig* auf eine Weise, die an bereits vorhandene Spielkompetenzen – und insbesondere an ein bestimmtes Spielverständnis – anknüpft.

Ist damit nun gezeigt, dass die Rausschmeißregel eine normativ zu charakterisierende Bindung für die Teilnehmer *aufgrund* ihrer konstitutiven Funktion hat? Die

Skepsis, eine derartige Kopplung beider Merkmale erläutern zu können, wurde bislang – im Kern – damit begründet, dass notwendige Bedingungen nicht mit normativen Bindungen verwechselt werden sollten und dass das Bestehen notwendiger Bedingungen allein keinerlei normative Implikationen aufweist. Und in der Tat: Sofern die Rausschmeißregel überhaupt eine Normativität für das konkrete Spielen hat, entfaltet sie sich erst *durch die Kombination* ihrer konstitutiven Funktion mit den Einstellungen der Praxisteilnehmer – insbesondere der Absicht, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, und den Überzeugungen über die Anforderungen dieses Spiels. Die Rausschmeißregel *allein* hat demnach keine normativen Implikationen. Allerdings sind die Einstellungen der Praxisteilnehmer, deren es bedarf, damit die konstitutive Funktion dieser Regel als Grund für das Handeln fungieren kann (oder das Bestehen einer entsprechenden instrumentellen Norm gewährleistet wird), keine *praxis-externen* Elemente. Die Absicht, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, gehört trivialerweise zum Spielen von *Mensch ärgere dich nicht*. Gleiches gilt für die Kenntnis der zentralen Rolle der Rausschmeißregel. Diese Kenntnis ist Ausdruck eines *basalen Spielverständnisses*; und das Spielverständnis eines Akteurs, wie rudimentär auch immer, geht ebenfalls in die ‚konkrete Verfasstheit‘ des Spielens von *Mensch ärgere dich nicht* ein.

Die fragliche instrumentelle Norm ist somit zwar ein ‚Zusatz‘ zu der Rausschmeißregel in dem Sinn, dass sie nicht in der Spielanleitung steht. Aber wann immer *Mensch ärgere dich nicht* mit einem basalen Spielverständnis gespielt wird, entfaltet sich diese Normativität gerade auch dank der in Anspruch genommenen konstitutiven Funktion der Rausschmeißregel. Unangemessen wäre es demnach, wollte man darauf beharren, der Rausschmeißregel fehle jegliche Normativität, weil erst in Relation zu anderen Praxiselementen (wie Absichten) so etwas wie normative Folgen zu registrieren wären. Denn *in der Praxis des Spielens* mit einem basalen Spielverständnis hat sie *zwangsläufig* normative Folgen. Die Merkmale, konstitutiv und normativ zu sein, gehören in der Praxis zusammen: Man kann nicht die konstitutive Funktion einer Regel in Anspruch nehmen, ohne sich derartige normative Bindungen einzuhandeln. Insofern handelt es sich auch um eine *praxis-interne Normativität* – eine Normativität, die kein schlichter Zusatz zur konstitutiven Funktion von Regeln in Praktiken ist.

Die mit der konstitutiven Funktion der Rausschmeißregel einhergehende Beschränkung des Spielverhaltens ist moderat: Für das Spielen von *Mensch ärgere dich nicht* ist es nur notwendig, nicht zu oft von dieser Regel abzuweichen. Entwickelt diese Regel dank ihrer konstitutiven Funktion demnach im Zuge des Spielens gar keine normative Bindung für *einzelne* Spielsituationen, in denen ansteht, der Rausschmeißregel zu folgen (oder auch nicht)? Im Grunde war das die Ausgangsfrage des Abschnitts. Die Beschreibung der Spielsituation beschränkte sich auf eine einmalige (und erstmalige) Abweichung von der Rausschmeißregel. Und in Frage stand (und steht noch), ob es in einer solchen Situation für Paul dank der konstitutiven Funktion dieser Regel eine normative Bindung gibt, gemäß dieser Regel zu handeln.

Die Behauptung, es gebe für Paul keine solche normative Bindung, müsste gerade vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen eigentlich verwundern. Denn im Grunde versuchten diese Überlegungen plausibel zu machen, dass eine Spielpraxis dank Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion auch eine (rudimentäre) *Begründungspraxis* ist. Und die Leugnung einer solchen Bindung für einzelne Spielsituationen suggerierte, derartige einzelne Abweichungen von der Rausschmeißregel erfolgten in einem ‚norm- oder begründungsfreien Raum‘. Aber wie genau könnten normative Bindungen für *einzelne* Spielsituationen gerade auch *aufgrund* der konstitutiven Funktion dieser Regeln herausgearbeitet werden?

Bereits mit der ersten Abweichung von der Rausschmeißregel hat sich Paul auf eine Weise verhalten, die sich als *Beginn* der Gefährdung des gemeinsamen Spielens *herausstellen* könnte. Insofern kann der Vater anlässlich einer solchen ersten – oder beliebigen einzelnen – Abweichung von dieser Regel zu Recht die kritische Frage aufwerfen, ob sich Paul darüber im Klaren ist, mit einer solchen Spielweise, sollte er sie fortsetzen, das gemeinsame Spielen von *Mensch ärgere dich nicht* zu gefährden. Eine solche Kritik kann auch an die bereits vorhandenen Kompetenzen Pauls anknüpfen – vorausgesetzt, er kennt die zentrale Rolle (konstitutive Funktion) der Rausschmeißregel. Denn diese zentrale Rolle zu kennen, involviert ein Verständnis davon, dass jede einzelne Abweichung in einem *Spielverlauf* vollzogen wird und *zusammen mit anderen Spielzügen* die Konsequenz haben kann, nicht länger genau das Spiel auszuführen, das man doch eigentlich spielen möchte.

Inwiefern steht dadurch ein einzelner Spielzug Pauls – eine konkrete Situation, in der ansteht, die Rausschmeißregel anzuwenden – in einem (schwach) normativen Raum? Das Verständnis, dass eine einzelne Abweichung in einem Spielverlauf voll-

zogen wird und Auswirkungen auf den Spielverlauf haben kann, involviert die Fähigkeit, einzelne Abweichungen gerade *im Lichte* eines Spielverlaufs *einordnen und prüfen* zu können. Eine solche Fähigkeit zur ‚Prüfung‘ oder ‚Einordnung‘ einzelner Spielzüge erfordert nicht, irgendwelche ‚guten Gründe‘ – Rechtfertigungen im strengeren Sinn – für oder gegen Spielzüge mobilisieren zu können. Die Idee ist vielmehr, dass Paul dazu in der Lage ist, einzelne Spielzüge aus der Perspektive dessen einschätzen zu können, was es bedarf und was es gefährdet, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen bzw. weiterzuspielen. Und damit geht die Fähigkeit einher, zwischen Spielzügen zu unterscheiden, die sich in einen Spielverlauf *problemlos einfügen* und solchen, die sich – gerade im Lichte der zentralen Rolle von Regeln – eben *nicht problemlos einfügen* und insofern auch zu Recht kritische Nachfragen provozieren. An diese basale ‚Prüfungs-Fähigkeit‘ Pauls kann der Vater anknüpfen und ihn zu Recht in einzelnen Spielsituationen auffordern, Spielzüge in diese Prüfungsperspektive zu stellen und seine Spielzüge aus dieser ‚Prüfungsperspektive‘ auch zu *kommentieren*. (Der Begriff des Kommentars soll andeuten, dass an dieser Stelle keine Begründungen oder Rechtfertigungen im ‚strengen Sinn‘ gefordert sind. Solche einschätzenden Kommentare aus dieser Prüfungsperspektive könnten sich beispielsweise damit bescheiden, dem Vater zu versichern, dass ein bestimmter Spielzug eine *Ausnahme* ist.)⁵³

Es gibt demnach keine Verpflichtung für Paul, in jeder Spielsituation der Rauschmeißregel zu folgen. Unangemessen wäre es also zu behaupten, er *solle* oder *müsse* dieser Regel folgen. Gleichwohl ist gerade auch die Inanspruchnahme der konstitutiven Funktion dieser Regel durch Paul und seinen Vater – allein dadurch, dass sie *Mensch ärgere dich nicht* spielen – daran beteiligt, einen ‚normativen Raum‘ in dem Sinn zu schaffen, dass die Spielzüge der beiden unter der Anforderung vollzogen werden, sie gegebenenfalls im Lichte der konstitutiven Funktion von Spielregeln zu bedenken und zu prüfen. Dieser ‚normative Raum‘ ist ein ‚schwach-normativer Raum‘ – verglichen mit dem stark-normativen Raum von Verpflichtungen zu bestimmten Einzelhandlungen oder einem ‚Müssen‘ einer notwendigen Bedingung.

⁵³ Der Begriff des Kommentars soll insofern ein *schwach normativer Begriff* sein (ebenso wie beispielsweise der weiter oben gewählte Begriff der prüfenden Einordnung von Spielzügen in einem Spielverlauf.) An dieser Stelle wäre natürlich noch begriffliche Arbeit nötig. So könnte sich die Einsicht eines Akteurs, dass eine Handlung von ihm *kommentarbedürftig* ist, darin zeigen, dass er die Neigung hat, *sich zu erklären*, warum er eine Handlung ausgeführt hat – vielleicht im Sinne einer *basalen Rationalisierung* des eigenen Tuns, die noch recht weit davon entfernt sein kann, eine Rechtfertigung zu sein. Aber das ist nicht mehr als eine Startidee. (Eine verwandte, aber etwas stärker ‚normativ aufgeladene‘ Idee findet sich bei Peter Railton: Er erläutert auf ähnliche Weise, was es heißt, eigene Handlungen für *korrekturbedürftig* zu halten [siehe Railton (2005), S.9f.]).

Die Bereitschaft zu derartigen schwach-normativen Einstellungen einer Prüfung von Spielzügen im Lichte der notwendigen Bedingungen für das Spielen des betreffenden Spiels gehört zu einer recht basalen *Spielkompetenz*. Etwas anders gesagt: Es gehört zu einer recht basalen Kompetenz des Spielens von *Mensch ärgere dich nicht*, die Rausschmeißregel als eine Regel mit schwach normativen Folgen für einzelne Spielzüge zu *behandeln*. Insofern kommt dieser Regel *in der Praxis des Spielens* – gegeben Teilnehmer mit diesen Kompetenzen – dann auch das Merkmal zu, schwach normativ zu sein.

Die Annahme, es bestehe in einzelnen Praxissituationen eine schwach normative Bindung, sich gemäß Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion (im starken Sinne) zu verhalten, lässt sich zusammenfassend – und etwas generalisierend – folgendermaßen präzisieren:

Es besteht für einen Akteur A im Zuge der Instantiierung eines Praxistyps P eine *schwache normative Bindung*, in einer Situation S einer Regel R mit indirekter konstitutiver Funktion (im starken Sinn) für die Instantiierung von P zu folgen, wenn gilt:

- (i) In S steht A vor der Entscheidung, sich gemäß R oder in Abweichung von R zu verhalten;
- (ii) ein Abweichen – nicht hingegen eine Befolgung – von R in S ist kritikwürdig in dem Sinne, dass es zu kritischen Nachfragen berechtigt, ob dieses Abweichen in Ausübung der ‚Tracking-Kompetenz‘ erfolgt ist, Spielzüge im Lichte ihrer Rolle für den Spielverlauf einzuordnen und zu prüfen.⁵⁴

Die Vermutung, es lasse sich eine ‚schwache Normativität‘ in der Miniatur-Praxis von Paul und seinem Vater aufzeigen, lässt sich noch weiter untermauern. Die bisherigen Überlegungen stützten sich auf die Annahme, dass normative Bindungen für Paul nur relativ zu seinen bereits vorhandenen Spielkompetenzen (insbesondere auch spielrelevanten Absichten und Überzeugungen) bestehen. Hervorgehoben wurde an manchen Stellen ferner, dass die gesuchten normativen Bindungen nur in und dank der von Paul und seinem Vater *geteilten Praxis* bestehen. Diese beiden Komponenten sind nun insofern gekoppelt, als Paul nur dann ein kompetenter Spieler von *Mensch ärgere dich nicht* ist, wenn er tatsächlich zu einem Spielen als einem *gemeinsamen Spielen* in der Lage ist (zumindest auf rudimentäre Weise).

⁵⁴ Vielleicht könnte man sagen: Die Rede davon, Abweichungen seien im erläuterten Sinn *kritikwürdig* (und insofern ‚*problematisch*‘), sei eine schwach-normative Entsprechung zur Rede davon, dass Abweichungen *nicht korrekt (falsch)* sind.

Sicherlich viele Praktiken sind Fälle *gemeinsamen Handelns*. Ein Akteur ist somit letztlich nur dann ein kompetenter Teilnehmer solcher Praktiken, wenn er zu einem gemeinsamen Handeln in der Lage ist. Wie bereits mehrfach erwähnt, darf das konkrete Spielen von Paul und seinem Vater jedoch nicht mit ‚typischen‘ Spielsituationen – oder anderen Praktiken – der ‚Erwachsenenwelt‘ verwechselt werden, in denen Sanktionen etabliert sind, Teilnehmer wechselseitig berechnete Erwartungen an das Spielverhalten und die Einstellungen anderer Teilnehmer haben etc. Das, was Paul und sein Vater *teilen*, ist *ihre* Praxis – eben eine Praxis, deren Verfasstheit auch durch Pauls Absichten, Überzeugungen und sonstige praxisrelevante Kompetenzen bestimmt ist. Was könnte es also auf Pauls ‚Entwicklungsstufe‘ heißen, dass er in der Lage ist, *gemeinsam* zu spielen?⁵⁵

Was genau Fälle gemeinsamen Handelns auszeichnet, ist in der einschlägigen Debatte naturgemäß umstritten. Einigkeit besteht aber darin, dass zusätzlich zu einem bestimmten koordinierten Verhalten zumindest bestimmte *Einstellungen* der Akteure hinzukommen müssen (sogenannte *geteilte Absichten*).⁵⁶ Im Folgenden möchte ich voraussetzen, dass Paul nur dann die Kompetenz besitzt, *Mensch ärgere dich nicht* als gemeinsames Spiel zu spielen, wenn zutrifft:

(i) Paul ist zu Einstellungen der Art „Ich beabsichtige/will, dass wir *Mensch ärgere dich nicht* spielen“ und „Ich glaube, dass wir *Mensch ärgere dich nicht* spielen“ in der Lage.

(ii) Paul ist imstande, den Vater als einen *Spielteilnehmer* zu begreifen – und zwar im folgenden Sinn: (a) Paul kann verstehen, dass Spielhandlungen des Vaters dazu beitragen und auch notwendig dafür sind, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen. (b) Paul kann die Überzeugung bilden, sein Vater habe ebenfalls Einstellungen der Art „Ich will, dass wir *Mensch ärgere dich nicht* spielen“ und „Ich glaube, dass wir *Mensch ärgere dich nicht* spielen“; (c) Paul ist in der Lage zu verstehen, dass sein Vater Spielhandlungen (partiell) deshalb ausführt, weil er eine Einstellung der Art hat „Ich will, dass wir *Mensch ärgere dich nicht* spielen.“

⁵⁵ Diese Fähigkeit entwickelt sich in Kleinkindern schon recht früh. Hannes Rakoczy schreibt (im Anschluss an die Darstellung empirischer Untersuchungen): „Taken together these studies suggest that during the second year of human ontogeny children develop a nascent ability to engage in cooperative activities as the basic form of collective intentionality. On a simple level, they form and pursue shared “we” intentions with others, with a rudimentary awareness of the commitments and role structures characteristic of cooperative enterprises.” (Rakoczy [2009], S.115.) Fraglich ist aber natürlich, anhand welchen theoretischen Vokabulars die Entwicklung dieser Fähigkeit beschrieben und erklärt werden sollte. (Rakoczy wählt dazu die Analyse Searles.)

⁵⁶ Siehe beispielsweise die stark voneinander abweichenden Vorschläge von John Searle (in Searle [1990]), Michael Bratman (in Bratman [1993]) und Margaret Gilbert (in Gilbert [2000]).

(iii) Paul ist in der Lage, seine Spielhandlungen an seinen Einstellungen aus (i) und (ii) *auszurichten* (derart, dass diese Einstellungen kausal relevant für zumindest manche Spielhandlungen sind und diese Spielhandlungen durch Verweis auf eben diese Einstellungen rationalisiert werden können).⁵⁷

Diese Bedingungen sind noch recht vage formuliert; auch sollen es allenfalls notwendige Bedingungen für den Besitz (und dann auch die Aktualisierung) der Kompetenz Pauls sein, *Mensch ärgere dich nicht* gemeinsam zu spielen. Aber einmal vorausgesetzt, diese Starterläuterung schlage eine angemessene Richtung ein. Das ‚Miteinander‘ von Paul und seinem Vater ist also ein gemeinsames Spielen, in dem zumindest – gerade auch seitens Paul – die Fähigkeiten (i)-(iii) aktualisiert werden. Lassen sich vor diesem Hintergrund womöglich interessante (schwach-) normative Bindungen für das Behandeln von Spielregeln ausfindig machen?⁵⁸

Angenommen, Paul ließen die Bemerkungen des Vaters rund um dessen Kritik der Art (Kritik₁) oder (Kritik₁)* – als Reaktion auf sein Abweichen von der Rausschmeißregel – ziemlich unbeeindruckt. Er weiß, welche Rolle die Rausschmeißregel innerhalb des Spiels hat, möchte nun jedoch nach ‚seinen eigenen Regeln‘ spielen – egal ob dieses Spiel dann noch *Mensch ärgere dich nicht* ist oder nicht. Eine Kritik des Vaters kann somit nicht länger an die Absicht Pauls anknüpfen, *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen. Seinem Vater ist dieser gewünschte Spielwechsel nicht wirklich wichtig, er möchte aber doch kritisch einhaken:

(Kritik₂) Paul, Du spielst hier nicht allein, wir wollten doch gemeinsam *Mensch ärgere dich nicht* spielen – dann bleib doch auch dabei!

⁵⁷ Mit diesem Vorschlag schließe ich mich der grundsätzlichen Ausrichtung der Analyse Michael Bratmans an (siehe z.B. Bratman [1993] und Bratman [2009]). Allerdings erläutert Bratman den Begriff des gemeinsamen Handelns letztlich weit anspruchsvoller. Gerade die Anforderungen an die Einstellungen der Akteure fallen derart hoch aus, dass die Annahme unplausibel wäre, ein vierjähriges Kind wie Paul könne sie erfüllen. (Das trifft beispielsweise auf folgende Bedingung zu, die Bratman in einer Diskussion des Beispiels zweier Freunde entwickelt, die gemeinsam nach New York fahren: „[W]e each believe the following: the persistence of his own intention that we go to NYC causally depends on his own continued knowledge that the other also intends; and vice versa.“ [Bratman (2009), S.53.] Daraus sollte aber nicht der Schluss gezogen werden, ein Kind in Pauls Alter sei noch nicht zu einem gemeinsamen Handeln in der Lage. Ein solches Kind wäre eben noch nicht zu einem *derartigen* (eben anspruchsvollen) gemeinsamen Handeln imstande. Sinnvoll wäre es also, verschieden komplexe Versionen eines gemeinsamen Handelns auszubuchstabieren, die dann als Vorstufen eines ‚vollentwickelten‘ gemeinsamen Handelns gelten könnten.

⁵⁸ Stark-normative Bindungen – wie Verpflichtungen – werden das voraussichtlich nicht sein. Margaret Gilbert zufolge zeichnet sich gemeinsames Handeln zwar generell auch dadurch aus, dass sich die Akteure Verpflichtungen (obligations) einhandeln (siehe Gilbert [2000]). Aber diese generelle Behauptung dürfte selbst dann überzogen sein, wenn man nur das gemeinsame Handeln Erwachsener vor Augen hat (siehe dazu Bratman [1999]). Für Bratman kommen mit geteilten Absichten all jene Normen ins Spiel, die nötig sind, damit – ganz im Lichte seiner *planning theory of intention* – diese Absichten, wie andere Absichten auch, ihre koordinierende bzw. strukturierende Rolle für Akteure haben können (z.B. Kohärenzanforderungen und Zweck-Mittel-Rationalität). Diese spezielle Weise, Normativität ins Bild zu bringen, verfolge ich hier allerdings nicht weiter, weil nicht der Raum besteht, Bratmans *planning theory* zu diskutieren, ich diese Theorie aber auch nicht schlicht voraussetzen möchte.

In welcher Weise könnte dieser Einwurf nun an bereits vorhandene Elemente ihrer geteilten Praxis anknüpfen, um einsichtig zu machen, dass auch aus Pauls Perspektive – als Perspektive eines der beiden Teilnehmer dieser kleinen Praxis – eine derartige kritische Nachfrage berechtigt ist?

So, wie der Beispielsfall beschrieben wurde, gibt Paul mitten im Spiel von *Mensch ärgere dich nicht* die Absicht auf, diesen Praxistyp zu instantiieren. Stattdessen möchte er ein anderes (gemeinsames) Spiel spielen. Seine Kompetenz, gemeinsam zu spielen, ist zwar noch nicht sonderlich weit entwickelt; aber als Bestandteil einer solchen Kompetenz kann ein Verständnis davon vorausgesetzt werden, dass das gemeinsame Spielen Handlungen des Vaters bedarf (siehe die obige Bedingung (ii)). Paul begreift also schon, dass er in der Umsetzung der Absicht, gemeinsam zu spielen, nicht ohne den Vater auskommt – weder im Spielen von *Mensch ärgere dich nicht* noch im Spielen irgendeines anderen ‚gemeinsamen Spiels‘ (z.B. der von ihm gewünschten Variante).

Was folgt daraus? Gegeben Pauls Absicht, *überhaupt* gemeinsam zu spielen, müsste er einsehen können, dass ein einseitig intendierter Praxiswechsel nur ein *Vorschlag* sein kann. Und das heißt, Paul müsste begreifen können, dass die Absicht, nun auf eine andere Weise zu spielen, den Vater zu einer *Stellungnahme* berechtigt – sei es eine basale Zustimmung in Form einer ‚Fortsetzungshandlung‘ (der Vater spielt weiter mit) oder auch eine kritische Nachfrage, die Paul dazu auffordert, seine Züge im Lichte der Absicht, gemeinsam zu spielen, zu überdenken. Anders formuliert: Paul müsste bereits auf dieser Stufe der Entwicklung einer Kompetenz, gemeinsam zu spielen, einsehen können, dass sich Spielhandlungen – insbesondere gravierende Änderungen der zentralen Regeln des Spiels – nicht ‚automatisch‘ dazu eignen, ein gemeinsames Spielen fortzusetzen. Und damit wäre auch ein erstes rudimentäres Verständnis davon vorhanden, dass Handlungen im Rahmen eines gemeinsamen Spiels grundsätzlich der ‚Kritikperspektive‘ unterliegen, ob sie dem geteilten Ziel (Wunsch), gemeinsam zu spielen, *förderlich* sind oder nicht.

Die durch die obigen Bedingungen (i)-(iii) erläuterte Kompetenz, *Mensch ärgere dich nicht* im Sinn einer ‚gemeinsamen Handlung‘ zu spielen, kann demnach noch etwas differenzierter beschrieben werden. Es lassen sich Bedingungen ergänzen, die markieren, inwiefern zu einer solchen Kompetenz bereits die rudimentäre Fähigkeit gehört, Spielzüge im Lichte einer Kritikperspektive zu betrachten:

(iv) Paul besitzt die Fähigkeit, seine Handlungen daraufhin zu überprüfen, ob sie dem gemeinsamen, konkreten Ziel (Wunsch), *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, förderlich oder abträglich sind.

(v) Paul besitzt die Fähigkeit, seine Handlungen daraufhin zu überprüfen, ob sie dem generellen Ziel (Wunsch), überhaupt gemeinsam zu spielen (ob nun *Mensch ärgere dich nicht*, eine Variation davon oder auch ein anderes Spiel), förderlich oder abträglich sind.

(vi) Paul besitzt ein Verständnis davon, dass Stellungnahmen seines Vaters zu seinen Spielhandlungen – Stellungnahmen, die diese Handlungen daraufhin überprüfen, ob sie dem Ziel, gemeinsam zu spielen, dienen – angemessen sind.

An diese Teilfähigkeiten kann der Vater in seiner Kritik anknüpfen und die *Bereitschaft* Pauls einfordern, diese Teilfähigkeiten auch zu aktualisieren. Natürlich besteht keine ‚Verpflichtung‘, ein gemeinsames Spiel fortzusetzen. Aber solange Paul die Absicht hat, gemeinsam *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen (oder überhaupt irgendetwas gemeinsam zu spielen), ist die Aufforderung des Vaters berechtigt, Züge im Lichte dieser Absicht zu prüfen und gegebenenfalls zu überdenken. Derartige kritische Hinweise sind also berechtigt, sobald sich beide Teilnehmer auf ein gemeinsames Spielen *einlassen* – also im Grunde *immer* dann, wenn sie damit beginnen, gemeinsam zu spielen. Insofern kann diese Kritik auch als eine ‚praxis-interne‘ Kritik und die mit ihr einhergehende Normativität als eine ‚praxis-interne‘ Normativität angesehen werden.

Erwächst aus dieser Kritikperspektive erneut ein normativer Druck für *jede einzelne* Spielsituation, in der ansteht, entweder gemäß oder in Abweichung von Regeln mit konstitutiver Funktion zu handeln? Dagegen mag (erneut) sprechen, dass mit einzelnen Abweichungen ein gemeinsames Spielen nicht – oder ganz sicher nicht zwangsläufig – gefährdet wird. Aber Paul hat bereits gelernt, dass ein gemeinsames Spielen fragil in dem Sinn ist, dass eigenwillige Spielweisen das gemeinsame Spielen gefährden können. Daraus folgt nicht, dass Paul *verpflichtet* wäre, immer gemäß den Regeln zu handeln. Aber zu einer Aktualisierung seiner Spielkompetenz gehört die Bereitschaft, je einzelne Spielzüge aus der Perspektive einer derartigen *Sorge um das gemeinsame Spiel* zu vollziehen. Das ist, wie man vielleicht sagen könnte, die *Orientierungsperspektive*, der einzelne Züge in einem Spiel, das ein gemeinsames Handeln sein soll, unterliegen. Einzelne Abweichungen von zentralen Regeln

mit konstitutiver Funktion sind demnach zwar nicht *falsch*, aber insofern (schwach) *korrekturwürdig*, als sie einem gemeinsamen Spielen nicht nur nicht förderlich sind, sondern je nach Fortsetzung des Spielverlaufs auch dazu beitragen könnten, das gemeinsame Handeln zu gefährden. Und genau darin, so der Vorschlag, besteht ein weiterer Aspekt eines schwachen normativen Drucks, gemäß Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion (im starken Sinn) zu handeln.

Die Beschreibung der Spielsituation von Paul und seinem Vater soll in einem letzten Schritt noch um ein weiteres Element angereichert werden. Bislang wurden im Wesentlichen handlungsrelevante Einstellungen, die Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln (Spielen) und verwandte Spielkompetenzen für den Versuch genutzt, einen schwach normativen Druck aufzuzeigen, der für Paul besteht, einzelne Spielhandlungen gemäß einer Regel mit indirekter konstitutiver Funktion (im starken Sinn) zu vollziehen. Beschrieben wurde Paul bisher als ein recht sturer und eigenwilliger Spieler. Genau diese Beschreibung soll nun ersetzt werden durch die Annahme, dass Paul die Regeln von *Mensch ärgere dich nicht* zwar noch nicht richtig beherrscht, aber eine erfreuliche *Lernbereitschaft* zeigt. Diese Variation lohnt eine kurze Betrachtung, weil mit ihrer Hilfe die ‚normativ bindende Kraft‘ von Regeln mit konstitutiver Funktion differenzierter als bisher beschrieben werden kann.

Unterstellt werden soll nun also, dass Paul die Absicht hat, mit seinem Vater *Mensch ärgere dich nicht* zu spielen, er bereits einige Regeln kennt, andere indes nicht, aber die Bereitschaft mitbringt, von seinem Vater zu lernen, was es insgesamt ausmacht, dieses Spiel zu spielen.⁵⁹ Diese knappe Beschreibung platziert Pauls Spielsituation in eine kleine *Lerngeschichte*, die noch nicht abgeschlossen ist. In welcher ‚normativen Situation‘ befindet sich Paul damit? Hat die Befolgung von Regeln mit konstitutiver Funktion in einzelnen Situationen eine (schwach) ‚normativ bindende Kraft‘ für Paul trotz der Tatsache, dass er das Spiel noch nicht wirklich beherrscht? Insbesondere: Besteht für Paul auch eine (schwach) normative Bindung, gemäß denjenigen Spielregeln zu handeln, die er *noch nicht kennt*?

Gegen diese Annahme spricht sicherlich, dass sowohl die Befolgung einer Regel als auch ihre Übertretung grundsätzlich die Kenntnis dieser Regel durch den betreffenden Akteur voraussetzen scheinen.⁶⁰ Und wenn ein Akteur eine Regel weder

⁵⁹ Man könnte auch annehmen, Paul habe einige Regeln schon einmal gekannt, aber wieder vergessen.

⁶⁰ Zumindest dürfte es unangemessen sein, eine ‚Übertretung‘ einer Regel *in Unkenntnis dieser Regel* auf eine Weise zu verstehen, dass damit zugleich die Kritik an der Person berechtigt wäre, sie hätte sich anders verhalten

befolgen noch übertreten kann: Wie sollte er in seinen Handlungen an diese Regel gebunden sein – derart, dass diese Regel auch eine ‚bindende Kraft‘ *für ihn* – aus seiner Perspektive – hat?

An dieser Stelle lässt sich jedoch ein *karger Begriff* einer ‚impliziten‘ oder ‚indirekten‘ normativen Bindung‘ einführen, der erläutern hilft, inwiefern Praxisteilnehmer in ihrem Handeln auch an Regeln, die sie nicht kennen, in einer normativ zu charakterisierenden Weise gebunden sind:

Ein Akteur A ist in seinen Handlungen im Zuge der Instantiierung eines Praxistyps P an eine zu P gehörige, A aber nicht bekannte Regel R *implizit (indirekt) gebunden*, wenn gilt: A bringt die Bereitschaft mit, im Zuge der Instantiierung von P seine Handlungen so zu wählen, dass sie mit R übereinstimmen, *würde* er von anderen Praxisteilnehmern darauf hingewiesen, dass R zum Praxistyp P gehört. (Diese Bereitschaft ist somit eine Bereitschaft dazu, seine Handlungsweisen an R *auszurichten* und gegebenenfalls zu *korrigieren*.)

Aber ist die Annahme, es bestehe für Paul eine derartige normative Bindung, wirklich plausibel? Die Bereitschaft, sein Verhalten an solchen Regeln auszurichten (würde er sie kennen), ist ein Kernbestandteil seiner Bereitschaft, das Spielen von *Mensch ärger dich nicht* zu lernen. Würde er auf eine solche Regel (und ihre Rolle) aufmerksam gemacht, sie dann aber ignorieren, brächte er gerade nicht die fragliche Lernbereitschaft mit. Die Idee ist also, dass auch Regeln, die einem Teilnehmer (noch) unbekannt sind, eine derartige normativ zu charakterisierende Geltung haben, gerade *weil* der Praxisteilnehmer diese Lernbereitschaft mitbringt.

Anschließen lässt sich an diesen Begriff einer ‚impliziten Bindung‘ auch ein karger Begriff der *Anerkennung* der (schwachen) Bindung einer Regel. Eine explizite Anerkennung der Geltung einer Regel setzt sicherlich die Kenntnis der Regel voraus. Aber man könnte sagen, dass ein Praxisteilnehmer aufgrund der eigenen Lernbereitschaft Regeln, die er noch nicht kennt, *indirekt (oder ‚implizit‘) anerkennt*, indem er – unter den fraglichen Bedingungen – in eine Praxis eintritt.

Kann mit diesen Erläuterungen auch die Rede davon eingeholt werden, dass eine Person durch eine Abweichung von einer ihr nicht bekannten Regel eine Art von *Fehler* begangen hat – und zwar einen Fehler, den diese Person sich selbst zuzuschreiben bereit wäre? Paul hat im Fall einer Abweichung von einer solchen ihm

sollen – eben regelkonform. (Davon unterschieden ist eine Kritik, die der betreffenden Person vorhält, sie hätte diese Regel kennen sollen (und können).)

noch unbekannten Spielregel sicherlich keinen Fehler in dem Sinn begangen, dass man ihm diesen Fehler vorhalten dürfte – etwa in dem Sinn, dass Paul nicht das getan hat, was er hätte tun sollen. Aber man könnte vielleicht sagen, er habe einen Fehler in dem (sehr kargen) Sinn begangen, dass er sich nicht gemäß einer Regel verhalten hat, an die er implizit gebunden ist bzw. die er implizit anerkannt hat. Dabei handelt es sich *nicht* um eine *bloß fehlende Übereinstimmung* mit einer Regel. Es ist ein spezifisch normatives Phänomen: Sein Verhalten stimmt nicht mit einer Regel überein, die er indirekt anerkannt hat. Diese indirekte Anerkennung zeigt sich darin, dass er den Hinweis auf die fehlende Übereinstimmung als *kritischen Hinweis* im Sinn einer *berechtigten Aufforderung* akzeptieren würde, sich künftig gemäß der Regel zu verhalten. Genau das zeichnet seine Lernbereitschaft aus. Und insofern ist diese ‚Anreicherung‘ der Beschreibung einer Praxis mit dem Element der Lernbereitschaft ein weiteres Beispiel dafür, wie aus der *internen Verfasstheit* einer konkreten Praxis, zu der eben auch diese Lernbereitschaft gehören kann, eine neue – ebenso interne – *Kritikperspektive* erwächst.

4. Abschließende Bemerkungen

Was haben diese Überlegungen rund um Paul und seinen Vater erreicht? Versucht wurde, in der Diskussion der Spielsituation von Paul und seinem Vater Praxiselemente ausfindig zu machen, aufgrund deren Regeln mit indirekter konstitutiver Funktion (im starken Sinn) für die Instantiierung eines Praxistyps normative Bindungen entfalten. Im Kern können zwei ‚normative Befunde‘ festgehalten werden: Erstens besteht für Praxisteilnehmer die normative Anforderung, die Umsetzung ihrer Absicht – eine bestimmte Praxis zu realisieren bzw. daran beteiligt zu sein – nicht dadurch zu gefährden, dass sie zu häufig von einer Regel mit indirekt konstitutiver Funktion (im starken Sinne) abweichen. Zweitens lässt sich für einzelne Spielsituationen eine zumindest *schwach normative* Bindung ausmachen, derartige Regeln zu befolgen, auch wenn man dadurch (noch) nicht die Fortsetzung der betreffenden Praxis gefährdet (eine Bindung, die nicht mit der starken Normativität von Verpflichtungen oder einem ‚praktischen Müssen‘ verwechselt werden sollte).

Regeln mit einer indirekt konstitutiven Funktion sieht man zwar nicht zwangsläufig an, auf irgendeine Weise normativ zu sein. Aber man suchte ihre Normativität auch vergeblich, ignorierte man ihre Rolle in einer konkreten Praxis. Sobald Verknüpfungen mit Praxiselementen wie Spielabsichten und Spielkompetenzen hergestellt sind,

wird ersichtlich, dass Regeln gerade auch aufgrund ihrer konstitutiven Funktion eine normative Bindung entwickeln. Diese Normativität mag ein Zusatz zu ihrer konstitutiven Funktion in dem Sinn sein, dass sie nicht *allein* aus der konstitutiven Funktion folgt. Aber es ist eine Normativität, die diese Regeln entfalten, *sobald* ihre konstitutive Funktion in Anspruch genommen wird – Akteure die betreffende Praxis also realisieren. Insofern handelt es sich auch um eine *praxis-interne* Normativität. Diesen Regeln kommen, wie man vielleicht sagen könnte, zwei Rollen zu: eine konstitutive und eine normative. Und *in der Praxis* sind beide Rollen unauflöslich verbunden. Eine angemessene theoretische Charakterisierung dieser Regeln sollte dem Rechnung tragen.

Eine letzte kurze Bemerkung, die allerdings nicht mehr als ein Ausblick sein kann: Einmal angenommen, es sei angemessen, die Ergebnisse der Diskussion der Spielpraxis von Paul und seinem Vater stark zu verallgemeinern. Nicht nur sollen die Ergebnisse auf andere Regeln mit einer indirekten konstitutiven Funktion (im starken Sinne) übertragen werden können; vorausgesetzt sei vielmehr auch, dass die *zentrale Ausrichtung* des Überlegungsgangs generell tragfähig ist: Für eine ‚intime Verknüpfung‘ der beiden Merkmale, konstitutiv und normativ zu sein, ist immer entscheidend, wie die betreffende Regel (oder Norm) in Praktiken oder Handlungszusammenhänge eingebettet ist. Noch etwas zugespitzter formuliert: Eine solche Einbettung von Regeln (Normen) ist für eine derartige ‚intime Verknüpfung‘ *notwendig*. Insbesondere können solche Regeln (oder Normen) *nur dann* gerade auch aufgrund ihrer konstitutiven Funktion Normativität entfalten, wenn Akteure mit bestimmten Handlungsabsichten und praktischen Fähigkeiten diese Regeln in ihrer konstitutiven Funktion in Anspruch nehmen.

Für all das müsste natürlich erst argumentiert werden. Aber tun wir einmal so, das sei geschehen: Dann hätte man vor diesem Hintergrund eine Erklärung zur Hand, warum manche Versuche einer Kopplung der beiden Eigenschaften, normativ und konstitutiv zu sein, aller Voraussicht nach scheitern müssen. Welche Versuche? Als Beispiel können die häufig anzutreffenden Behauptungen von der konstitutiven Rolle von *Rationalitätsanforderungen* (oder Rationalitätsunterstellungen) dienen.

Im Anschluss an Donald Davidsons *Theorie der radikalen Interpretation* lässt sich eine Entscheidung zwischen nicht-optionalen und optionalen Rationalitätsanforderungen einziehen: Es gibt Rationalitätsanforderungen, deren Erfüllung in dem Sinn *nicht-optional* ist, dass ihre Erfüllung eine notwendige (und auch hinreichende) Be-

dingung dafür darstellt, überhaupt ein Denker (oder Sprecher) zu sein. Ein Beispiel (von allerdings vermutlich eher wenigen Beispielen) für eine solche nicht-optionale Rationalitätsanforderung dürfte die Anforderung sein, nicht in einem allzu umfangreichen Maße Widersprüchliches zu behaupten (oder urteilend zu denken).⁶¹ Neben solchen nicht-optionalen Rationalitätsanforderungen gibt es aber auch (und weit mehr) Rationalitätsanforderungen, deren Befolgung *optional* ist: Sie fordern dazu auf, unser Netz an propositionalen Einstellungen auf eine bestimmte Weise zu gestalten, ohne dass dabei unser Status als Denker auf dem Spiel stünde. (Ein Beispiel für eine optionale Rationalitätsanforderung ist das sogenannte *requirement of total evidence*.)⁶²

Nicht-optionale Rationalitätsanforderungen können demnach so beschrieben werden, dass sie eine konstitutive Funktion dafür haben, ein Denker (Sprecher) zu sein. Können sie *zugleich* auch normativ sein – einen normativen Druck (oder dergleichen) für Denker entfalten? Die bisherigen Überlegungen legen eine abschlägige Antwort nahe. Und sie deuten auch auf eine Erklärung hin, weshalb diese Anforderungen (‘Regeln’) nicht die Eigenschaft haben oder annehmen können, normativ zu sein. Der Punkt ist nicht, dass ihre Rolle eigentlich auch in nicht-normativen Begriffen beschrieben werden kann – anhand der Begriffe der notwendigen und hinreichenden Bedingung. Der Punkt ist vielmehr, dass sie im Grunde *in* unseren Praktiken gar keine bestimmte Rolle einnehmen, aufgrund deren sie dann auch eine normativ zu charakterisierende Rolle spielen könnten. Nicht-optionale Rationalitätsanforderungen sind in keine Praxis eingebettet, *allenfalls gehen sie Praktiken als eine Art ‚Ermöglichungsbedingung‘ voraus*.⁶³ Denn die Erfüllung dieser Anforderungen ist schlicht notwendig (und auch hinreichend) dafür, dass es überhaupt Denker gibt – und mithin auch notwendig dafür, dass es allererst Akteure gibt. Und ohne Akteure gäbe es natürlich keine Praktiken und sonstige Handlungszusammenhänge. Derart allgemeine und grundlegende konstitutive Anforderungen sind demzufolge keine normativen Anforderungen.⁶⁴ Aber, wie gesagt, viel mehr als eine Vermutung ist das noch nicht.⁶⁵

⁶¹ Oder aus der Zuschreibungsperspektive formuliert: Wir müssen einem Wesen diese Art Rationalität unterstellen, um es überhaupt als einen Sprecher (Denker) interpretieren zu können. Siehe dazu beispielsweise Davidson (1980).

⁶² Dieses Prinzip fordert, diejenige Hypothese zu akzeptieren, die durch alle verfügbaren Belege bestätigt wird. (Siehe dazu beispielsweise Davidson [1985].)

⁶³ Parallele Überlegungen ließen sich vermutlich zu Christine Korsgaards Behauptung anstellen, der kategorische Imperativ (bzw. ihre Version davon) sei eine Norm und seine Befolgung *zugleich* auch konstitutiv dafür, überhaupt ein Akteur zu sein. (Siehe Korsgaard [2009].)

⁶⁴ Um diesen grob gezeichneten Ausblick leicht variiert auf einer begrifflichen Ebene zu formulieren: Für den Versuch zu zeigen, inwiefern konstitutive Regeln (Normen und sonstige Anforderungen) aufgrund ihrer konstituti-

Literatur

- Bittner, R. (2005): *Aus Gründen handeln*, Berlin/New York: de Gruyter.
- Brandom, R. (1994): *Making It Explicit*, Cambridge, Mass.: Harvard UP.
- Bratman, M. (1993): „Shared Intention“, *Ethics* 104, S.97-113.
- Bratman, M. (1999): „Shared Intention and Mutual Obligation“, in M. Bratman: *Faces of Intention*, Cambridge: Cambridge UP, S.130-141.
- Bratman, M. (2009): „Shared Agency“, in: C. Mantzavinos (ed.): *Philosophy of the Social Sciences: Philosophical Theory and Scientific Practice*, Cambridge: Cambridge UP, S.41-59.
- Davidson, D. (1980): „Toward a Unified Theory of Meaning and Action“, *Grazer Philosophische Studien*, Vol.11, 1980, S.1-12.
- Davidson, D. (1985): „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: ders.: *Handlung und Ereignis*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S.41-72.
- Gilbert, M. (2000): „What Is It for Us to Intend?“, in: M. Gilbert: *Sociality and Responsibility*, Lanham, MD: Rowman & Littlefield, S.14-36.
- Glüer, K. & Pagin, P. (1999): „Rules of Meaning and Practical Reasoning“, *Synthese* 117, S.207-227.
- Korsgaard, C. (2009): *Self-Constitution: Agency, Identity, and Integrity*, Oxford: Oxford UP.
- Railton, P. (2005): „Normative Guidance“, in: R. Shafer-Landau (ed.): *Oxford Studies in Metaethics, Volume 1*, Oxford: Oxford UP, S.3-34
- Rakoczy, H. (2008): „Taking fiction seriously: Young children understand the normative structure of joint pretend games“, *Developmental Psychology* 44(4), S.1195-1201.
- Rakoczy, H. (2009): „Collective intentionality and the roots of human societal life“, in: L. Röska-Hardy & E. Neumann-Held (eds.): *Learning from Animals?*, Sussex: Psychology Press, S.105-122.
- Rawls, J. (1955): „Two Concepts of Rules“, *The Philosophical Review* 64, S.3-32.
- Raz, J. (1975): *Practical Reason and Norms*, London: Hutchinson. (Dt.: *Praktische Gründe und Normen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 2006.)
- Ruben, D.-H. (1997): „John Searle’s The Construction of Social Reality“, *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVII, Nr.2, S.443-447.

ven Funktion normative Bindungen mit sich bringen, müssen die Begriffe der Handlung, der Absicht und des Akteurs (sowie eng verwandte Begriffe) investiert und somit vorausgesetzt werden.

⁶⁵ Ich danke Andreas Müller, Jasper Liptow, Oliver Schütze und Marcus Willaschek für viele hilfreiche Hinweise zu einer früheren Fassung dieses Textes.

- Schnädelbach, H. (1992): „Rationalität und Normativität“, in: ders.: *Zur Rehabilitation des animal rationale*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S.79-103.
- Searle, J. (1969): *Speech Acts*, Cambridge: Cambridge UP. (Dt.: *Sprechakte*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1971.)
- Searle, J. (1990): „Collective Intentions and Actions“, in: P. Cohen, J. Morgan & M. Pollack (eds.): *Intentions in Communication*, Cambridge, Mass.: Bradford Books, MIT press, S.401-415.
- Searle, J. (1995): *The Construction of Social Reality*, New York: Free Press. (Dt.: *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*, Reinbek: Rowohlt, 1997.)
- Searle, J. & Smith, B. (2003): „An Illuminating Exchange: The Construction of Social Reality. An Exchange“, *American Journal of Economics and Sociology*, Vol. 62, No. 1, S.285-309.
- Stemmer, P. (2008): *Normativität. Eine ontologische Untersuchung*, Berlin: de Gruyter.
- v. Wright, H. (1963): *Norm and Action*, London: Routledge. (Dt. *Norm und Handlung*, Königstein: Scriptor, 1979.)